

WOCHENBLATT

Oberes Glantal • Der Südkreis

Amtliche Bekanntmachungen

der Verbandsgemeinde Oberes Glantal

52. Jahrgang - 7. Woche -
18. Februar 2023



Der große Faschingsumzug in Breitenbach steigt wieder!

**Am 19.02.2023
ab 14:11 Uhr!**

Anschließend die große Faschingsparty in der
Schönbachtalhalle mit den
Habachtalern

Das bunte Treiben startet um 16 Uhr,
Einlass ab 15 Uhr

Bändchen (15 € Erwachsene/8 € Jugendliche 10-14 Jahre) sind
weiterhin im Vorverkauf erhältlich bei

- Klaus Stoll 06386 6618 (nach tel. Terminabsprache)
- Rudolf Scherer 06386 5669 (nach tel. Terminabsprache)
- Silvia's Getränkeshop, Auf dem Wilcher 21, Breitenbach
oder an der Abendkasse (17 €)

Bei weiteren Fragen zur
Anmeldung steht Euch gerne
Klaus Stoll Tel. 06386 6618
zur Verfügung!
Oder schau auf
www.naerrischer-lindwurm.de



ROSEN MONTAG
in Kübelberg

20.02.2023

**13:11 Umzug & Party
auf dem Dorfplatz**



Resident DJ
aus dem Club Soho SB

Eventtechnik
RheinhessenSaar
Timo Karl Bettinger & Julian Borngässer GbR



Fasnachtumzug in Breitenbach

Der Vorstand des Närrischen Lindwurms weist noch darauf hin, dass am Sonntag, den 19.02.23 von ca. 13:30 Uhr bis ca. 16:00 Uhr für den Umzug alle Zufahrtsstraßen nach und die Durchfahrt durch Breitenbach gesperrt sind.

Bürgerbusse im Oberen Glantal

Die beiden Bürgerbusse fahren Dienstag und Donnerstag von 8.00 bis 18.00 Uhr innerhalb der Verbandsgemeinde.
Anmeldung: Am Telefon Montag und Mittwoch von 14.00 – 16.00 Uhr: 06373-504-108
eMail an: buchung@buergerbus-og.de oder direkt: www.buergerbus-og.de
Die Fahrten sind für Sie kostenlos



Verbandsgemeinde Oberes Glantal

Gemeinsame Veröffentlichungen und amtliche Bekanntmachungen



Hinweis für alle amtlichen Bekanntmachungen gemäß § 27 a VwVfG

Die öffentlichen bzw. ortsüblichen Bekanntmachungen sind im Internet auf unserer Homepage unter der Adresse www.vgog.de abrufbar

Rathäuser geschlossen

Wegen einer betrieblichen Veranstaltung bleiben die Rathäuser der Verbandsgemeinde Oberes Glantal am **Montag, den 20. Februar 2023 ab 12:00 Uhr**, geschlossen.

Bekanntmachung

Allgemeinverfügung Glasverbot im Bereich des Dorfplatzes Kübelberg an Rosenmontag 2023

Die Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal erlässt als örtlich und sachlich zuständige örtliche Ordnungsbehörde aufgrund der §§ 1 und 9, 103, 104, 105 und 106 Abs. 1 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG) vom 10. November 1993 (GVBl. 1993, 595) in Verbindung mit § 1 Landesverordnung über die Zuständigkeit der Allgemeinen Ordnungsbehörden vom 31. Oktober 1978 (GVBl. 1978, 695) und § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) vom 23. Dezember 1976 (GVBl. 1976, 308) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) und § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), jeweils in den derzeit geltenden Fassungen, folgende

Allgemeinverfügung:

- Für den 20.02.2023 wird der gewerbsmäßige Verkauf von Glasgetränkebehältnissen (Flaschen, Gläser) im gesamten auf der beiliegenden Karte definierten Bereich (grün umrandeter Bereich im Kartenausschnitt – Gebiet um den Kübelberger Dorfplatz) in der Ortsgemeinde Schönenberg-Kübelberg untersagt. Das Verbot erstreckt sich bei den Straßen im Grenzbereich auf beide Straßenseiten. Das Verbot gilt von 09:00 Uhr bis 24:00 Uhr.
- Innerhalb des in Ziffer 1 definierten Bereichs ist weiterhin das Mitführen und die Benutzung von Glasgetränkebehältnissen außerhalb von geschlossenen Räumen verboten.
- Ausgenommen von dem Verbot nach Ziffer 2 ist das Mitführen von Glasgebinden durch Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur unmittelbaren Mitnahme zur häuslichen Verwendung erworben haben. Die örtliche Ordnungsbehörde behält sich vor, bei Verstößen sowie sonstigen Änderungen der Gefahrenlage weitergehende Anordnungen zu treffen.
- Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Verfügung wird gem. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO im überwiegenden öffentlichen Interesse angeordnet.
- Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Diese Allgemeinverfügung mit Anhang (Karte über den räumlichen Geltungsbereich) und die Begründung liegen in der Zeit vom 06.02.2023 bis 20.02.2023 um 12.00 Uhr, bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Außenstelle Glan-Münchweiler, Bahnhofstraße 2, 66907 Glan-Münchweiler, Zimmer G1-2.06, während den allgemeinen Öffnungszeiten, gem. § 1 Abs. 1 LVwVfG in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 2 VwVfG in Verbindung mit § 27 Gemeindeordnung (GemO) und § 1 der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Oberes Glantal zur Einsichtnahme für jeden aus.

Hinweis:

Am 20.02.2023 findet in Schönenberg-Kübelberg, Ortsteil Kübelberg, der 18. jährliche Rosenmontagsumzug mit anschließender „Rosenmontagsparty“ auf dem Dorfplatz im Ortsteil Kübelberg statt. Die Versorgung der erwarteten zahlreichen Besucher bei einer solchen Faschingsveranstaltung erfordert ein entsprechend großes Getränkeangebot, das normalerweise in Glasbehältnissen angeboten wird. Nach einer Gefahrenprognose der Polizei ist jedoch die Verwendung von Glasbehältnissen bei solchen Veranstaltungen mit erheblichen Gefahren verbunden.

Flaschen und Gläser können und werden bei vergleichbaren Veranstaltungen immer wieder als Wurfgeschosse verwendet, was zu erheblichen Verletzungen bei den Betroffenen führt.

Glasscherben und -splitter verursachen zudem auf den Veranstaltungsplätzen noch über Stunden Verletzungsrisiken für unbeteiligte Besucher.

Nach polizeilicher Ansicht und nach ordnungsbehördlicher Abwägung können diese Gefahren nur durch Verzicht auf Glasgebinde bei dieser Veranstaltung abgewendet bzw. reduziert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal einzulegen. Der Widerspruch kann

- schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstraße 8, 66901 Schönenberg-Kübelberg oder
- durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur1 an: vg-oberes-glantal@poststelle.rlp.de erhoben werden.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal eingegangen ist. Die Frist gilt auch als gewahrt, wenn der Widerspruch beim Kreisrechtsausschuss bei der Kreisverwaltung Kusel, Trierer Str. 49, 66869 Kusel, eingelegt wird.

Fußnote:

1 vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).“

Mit der Einlegung des Widerspruchs kann beim zuständigen Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße, Robert-Stolz-Str. 20, 67433 Neustadt an der Weinstraße, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), in der zurzeit geltenden Fassung, beantragt werden, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise wiederherzustellen. Dieser Antrag ist schon vor Erlass einer Entscheidung des Kreisrechtsausschusses und vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, 06.02.2023

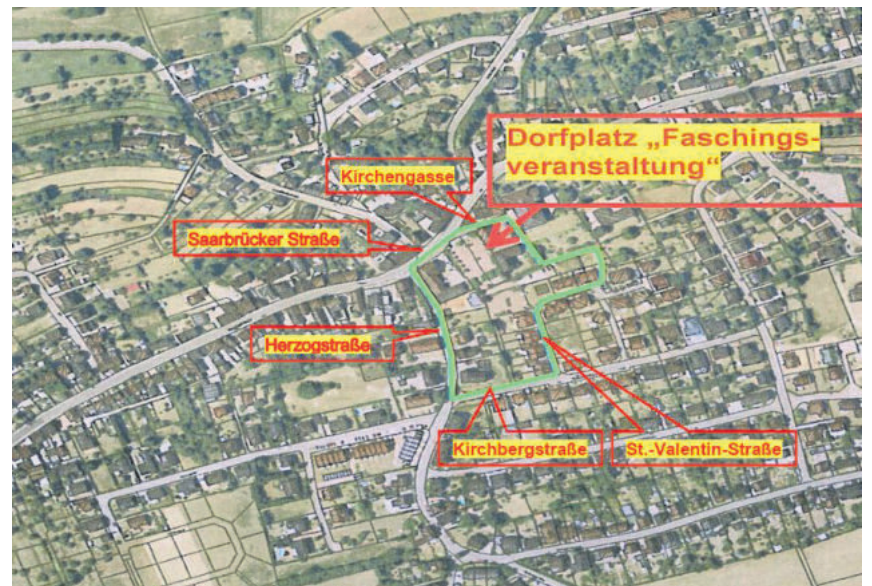
gez.

- Ordnungsbehörde -

Anlage I – Räumlicher Geltungsbereich

zur Allgemeinverfügung „Glasfreiheit Rosenmontag 2023“ vom 30.01.2023, während der Rosenmontagsveranstaltung am 20.02.2023 auf dem Dorfplatz im OT Kübelberg

Grüne Umrandung = räumlicher Geltungsbereich der glasfreien Zone



Seniorenarbeit im Landkreis Kusel:

Kreisverwaltung Kusel, Trierer Str. 49-51, 66869 Kusel

Gemeineschwester^{plus}

Elisabeth Schneider
Tel.: 06381/424-355
E-Mail: elisabeth.schneider@kv-kusel.de

Koordinator für Seniorenangelegenheiten

Ulrich Urschel
Tel.: 06381/424-328
E-Mail: ulrich.urschel@kv-kusel.de



Schulverein der Grundschule Rothenfeld e.V.

Liebe Eltern, und Förderer des Fördervereins der Grundschule Waldmohr, am 06.10.2022 wurde ein neuer Vorstand gewählt. Es ist uns eine große Freude, uns heute als neu gewählter Vorstand vorzustellen.



1. Vorsitzende

Mein Name ist Jennifer Schwaan und ich bin 31 Jahre alt. Ich lebe mit meinem Mann und meinen beiden Kindern, Fabian (8) und Sophia (5) in Waldmohr. Fabian besucht die Klasse 3d bei Frau Hix. Sophia kommt nächstes Jahr in die Schule. Ich freue mich auf die neue Herausforderung und hoffe, vieles für UNSERE Kinder ermöglichen zu können.

2. Vorsitzende

Mein Name ist Anna Jagusch und ich bin 37 Jahre alt. Wir haben 2 Kinder (Samantha 5 Jahre alt und Liam 2 Jahre alt). Samantha kommt nächstes Jahr in die Schule. Ich freue mich jetzt schon, helfen zu können und den Weg für unsere Kinder leichter zu machen.

Schatzmeister

Mein Name ist Jens Lewandowsky, 37 Jahre, und der Papa von Nele. Nele besucht die 1c bei Frau Schwarz. Ich freue mich, mit dem Schulverein die Schule und die Kinder unterstützen zu dürfen.

Kassenprüfer

Verena Drescher und Christoph Ruffing

Dem ausscheidenden Vorstand mit Harry Drautzburg, Charlotte Jentsch und Christoph Ruffing danken wir ganz herzlich für die umfangreiche und engagierte Arbeit in den letzten Jahren.

Um den Anspruch aller Kinder gerecht zu werden, benötigen wir Feedback und Unterstützung von Eltern über alle Altersstufen – Sie können sich einbringen und zusammen können wir verschiedene Dinge bewegen und für die Kinder ein noch besseres Schulumfeld schaffen. Wir als Vorstand werden versuchen, die Finanzierung verschiedener Projekte größtenteils über Spenden zu realisieren. Wir möchten in unserer ersten Vorstellung um SIE als aktives Mitglied für den Förderverein werben. Mit einem Jahresbeitrag von nur 12€ können Sie bereits Gutes tun. Darüber hinaus kann JEDER den Förderverein über Amazon smile oder Bildungsspende unterstützen.

Sie können die Beitrittserklärung bei der Klassenleitung, der Schulleitung, im Sekretariat der Grundschule oder beim Vorstand des Schulvereins erhalten.

Das Fundamt Schönenberg-Kübelberg meldet:

Im Bürgerbüro Schönenberg-Kübelberg wurde ein Schlüssel als Fundsache (Fundort Schönenberg) gemeldet.

Wer Eigentumsansprüche geltend machen kann, meldet sich bitte im Bürgerbüro Schönenberg-Kübelberg der Verbandsgemeinde Oberes Glantal, Tel. 06373/504-210

vhs Kreisvolkshochschule Kusel Außenstelle Oberes Glantal

Kurse die bald beginnen:

3.305 Entspannung mit Klangschalen

Nach einem anstrengenden Tag können Sie vom Stress keinen Abstand gewinnen? Sie suchen nach Ruhe und Entspannung, um „Loslassen“ zu können und wissen nicht, wie? Dann ist dieser Kurs genau das Richtige für Sie. Gönnen Sie sich eine bewusste Auszeit vom Alltag. Durch Traumreisen mit Klangschalen lernt Ihr Körper zur Ruhe zu kommen. Die durch Klangschalen ausgelösten Klangwellen und Klänge breiten sich im Raum aus, werden vom Körper aufgenommen und können schnell zu einem tiefen Entspannungszustand führen. Bei Traumreisen werden Klangschalen (je nach Thema der Traumreise) mit weiteren Klanginstrumenten kombiniert und ergänzt. Lernen Sie die wohltuenden Schwingungen und Klänge der Klangschalen kennen. Lernen Sie, diese für sich selbst anzuwenden als kleine Auszeit vom Alltag.

Bitte mitbringen: Bequeme Bekleidung, eine Isomatte, eine Decke und evtl. kleine Kissen. **Der Kurs findet in der Turnhalle der GS Schönenberg-Kübelberg statt.**

Leitung: Hans-Werner Hoffmann

Termin: 4 Abende, 02.03.2023 - 23.03.2023

Donnerstag, wöchentlich, 19:00 - 20:30 Uhr

Ort: Grundschule Schönenberg-Kübelberg

Kursgebühr: 24,50 € (gültig von 8 bis 12 Teilnehmenden)

3.309 Kochen für ganze Männer

In dieser Kursreihe lernen wir typische Wintergerichte kennen und zubereiten: mit und ohne Fleisch, sowie leckere Kartoffelgerichte und schnelle Mahlzeiten aus der Pfanne. Auch die eine oder andere Süßspeise ist dabei. Am letzten Kochabend wird wieder ein mehrgängiges Menü zubereitet.

Achtung: Bitte Geschirrtücher mitbringen!

Leitung: Andrea Ecker

Termin: 3 Abende, 03.03.2023 - 17.03.2023

Freitag, wöchentlich, 18:00 - 21:00 Uhr

Ort: IGS Schönenberg-Kübelberg / Waldmohr, Standort Waldmohr, Bahnhofstraße 57 c, 66914 Waldmohr

Kursgebühr: 37,00 € (gültig von 8 bis 12 Teilnehmenden)

Anmeldungen:

Sind Sie an einem der Kurse interessiert? Dann melden Sie sich doch an...!

Anmeldungen können Sie sich über das Internetportal der Kreisvolkshochschule www.kvhs-kusel.de (Geschäftsstelle der KVHS, Lehnstraße 16, 66869 Kusel, Fax-Nr. 06381/91753099, Mail kvhs@kv-kus.de) oder schriftlich mit Anmeldeformular (Innen-seite Programmheft) bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal.

Ansprechpartner:

Bei Fragen bezüglich des Kursangebots, der Anmeldung und anderen Dingen können Sie sich sehr gerne direkt an die KVHS-Außenstelle in unserer Verbandsgemeinde wenden:

Herr Tobias Weber: 06373-504-201 oder t.weber@vgog.de

Frau Isabelle Linn: 06373-504-125 oder i.linn@vgog.de

Frau Mona Schuck: 06373-504-206 oder m.schuck@vgog.de

Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze:

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz in Kaiserslautern hat der Verbandsgemeinde Oberes Glantal die gehobene Erlaubnis für die Einleitung von mit Abwasser vermischtem Niederschlagswasser (Mischwasser) aus den Regenüberläufen (RÜ) „B01-Lautenbacher Straße“ und „B02-Fürther Straße“, dem Stauraumkanal (SRK) „B02-Auf dem Wilcher“ und dem Regenüberlaufbecken (RÜB) „B01-Ortsende“ in der Ortsgemeinde Breitenbach, in den Schönbach sowie auf Genehmigung zum Bau und Betrieb der Optimierungsmaßnahmen an den Regenentlastungsanlagen, gemäß § 62 LWG erteilt.

Der Erlaubnisbescheid ist am 01.02.2023 unter dem Aktenzeichen

6422-0002#2022/0001-0111 32 AB4 ergangen.

Gemäß § 108 LWG i.V.m. § 74 Abs. 4 VwVfG liegt der Erlaubnisbescheid samt Plan-satz ab dem Tage dieser Bekanntmachung bis einschließlich 06.03.2023 bei der Ver-bandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstraße 14, 66914 Waldmohr im Büro der VG-Werke Oberes Glantal W1-4.11 zur Einsicht aus.

Mit dieser Bekanntmachung ergehen noch folgende Hinweise:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Erlaubnisbescheid gegenüber den nicht bekannten Betroffenen als zugestellt.

Rechtsbehelfe gegen die Erlaubniserteilung können nur von Personen eingelegt werden, die im förmlichen Verfahren bereits form- und fristgerecht

Einwendungen erhoben haben.

Schönenberg-Kübelberg, den 07.02.2023

Verbandsgemeindeverwaltung

Gez.: Christoph Lothschütz, Bürgermeister

Stellenausschreibung

Die Verbandsgemeinde Oberes Glantal sucht spätestens zum 01.04.2023



eine Reinigungskraft (m/w/d) -Teilzeit, unbefristet-

für die Reinigungsarbeiten in der Grundschule Schönenberg-Kübelberg.

Es handelt sich um eine unbefristete Teilzeitstelle mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 13,37 Stunden.

Wir suchen eine/n engagierte/n Mitarbeiter/in mit strukturierter Arbeitsweise, idealerweise verfügen Sie bereits über Kenntnisse in der Unterhaltsreinigung mit dem 4-Farb-System.

Die Reinigung erfolgt grundsätzlich nach dem Schulbetrieb am Nachmittag und verteilt sich auf 5 Arbeitstage. Sie sollten die Bereitschaft mitbringen im Vertretungsfall Mehrarbeitsstunden zu leisten.

Die Vergütung richtet sich nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVÖD) nach Entgeltgruppe 1 und beinhaltet alle im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen, wie z. B. Zusatzversorgung, Jahressonderzahlung, Leistungsentgelt und JobRad-Leasing. Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bitte richten Sie Ihre Kurzbewerbung mit tabellarischem Lebenslauf bis 28.02.2023 an:

Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal

Fachbereich 1A.2 - Personal

Rathausstr. 8, 66901 Schönenberg-Kübelberg

oder per Email anbewerbung@vgog.de (bevorzugt als PDF)

Für Fragen steht Ihnen unsere Personalverwaltung gerne zur Verfügung. Rufen Sie uns an: Tel. 06373 / 504-140 bis 145.

Hinweis: Aus Kostengründen kann eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen grundsätzlich nicht erfolgen. Wir bitten daher keine Originale und keine Bewerbungsmappen oder Folien einzureichen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Bewerbungsdaten richtet sich nach der EU-DSGVO und dem Landesdatenschutzgesetz. Bewerbungs-, Vorstellungs- und Reisekosten werden nicht erstattet.

Schönenberg-Kübelberg, im Januar 2023

Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal

gez. Christoph Lothschütz, Bürgermeister

Neues aus dem Haupt-, Finanz, Bau- & Umweltausschuss Oberes Glantal

Bekanntmachung gem. §41 Abs.5 GemO – Unterrichtung der Einwohner über die Ergebnisse der Ratssitzung sowie Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse.

Der Haupt-, Finanz-, Bau- & Umweltausschuss Oberes Glantal hat in seiner Sitzung am 31.01.2023 folgende Beschlüsse gefasst:

öffentlich

Zustimmung zur Annahme von Spenden gem. § 94 Abs. 3 GemO

Der Haupt-, Finanz-, Bau- und Umweltausschuss stimmt der Annahme der Spenden der Kreissparkasse Kusel und der Volksbank Glan-Münchweiler in Höhe von jeweils 3.000,- € für das Bürgerbusprojekt zu.

nicht öffentlich

Personalangelegenheiten

Der Ausschuss beschließt zustimmend in einer Personalentscheidung.

Stellenausschreibung

Die Verbandsgemeinde Oberes Glantal sucht für das Ausbildungsjahr 2023 eine/einen

**Auszubildende/Auszubildenden
für den Beruf der Fachkraft für Abwassertechnik (m/w/d)**

Die Ausbildung beginnt am 01.09.2023 und dauert drei Jahre. Die Ausbildung findet im dualen System statt, d.h. Sie arbeiten im Werktrupp unserer Verbandsgemeindewerke und besuchen mindestens 1x pro Woche den theoretischen Berufsschulunterricht in Ludwigshafen.

Als Fachkraft für Abwassertechnik werden Sie im Bereich des Entwässerungsnetzes und der Abwasser- und Klärschlammbehandlung in unseren Kläranlagen eingesetzt und sind dafür verantwortlich, dass nur einwandfrei gereinigtes Wasser in die Natur entlassen wird. Sie bedienen und überwachen die Kläranlagen, steuern und dokumentieren die Prozessabläufe, warten und reparieren die technischen Anlagen und führen Messungen und analytische Bestimmungen zur Abwasserbeschaffenheit durch. Als sogenannte elektrotechnisch befähigte Person können Sie auch elektrische Installationen ausführen und reparieren. Der zunehmende Einsatz digitaler Technologien erfordert außerdem gute IT-Anwenderkenntnisse

Wir suchen:

Um eine Ausbildung bei uns zu starten, müssen Sie mindestens über einen Hauptschulabschluss verfügen mit guten Noten in den naturwissenschaftlichen Fächern und Mathematik. Außerdem benötigen Sie IT-Verständnis sowie handwerkliches und technisches Geschick. Sie sollten Spaß haben an der Arbeit im Freien, Teamfähigkeit und Verantwortungsbewusstsein und Interesse am Umweltschutz mitbringen.

Wir bieten:

- Eine interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit an einem modernen Arbeitsplatz mit Zukunftsperspektiven
- Tarifgerechtes Ausbildungsentgelt nach dem Tarifvertrag für Auszubildende im öffentlichen Dienst (TVAöD) inklusive einer Prämie von 400€ bei erfolgreichem Abschluss
- Umfangreiche Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes, wie Jahressonderzahlung, Zusatzversorgung, vermögenswirksame Leistungen, Leistungsentgelt, Möglichkeit des JobRad-Leasings.

Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Für Fragen steht Ihnen die Werkleitung gerne zur Verfügung (Herr Müller Tel. 06373/504-251 oder Herr Linsmaier Tel. 06373/504-260).

Bitte richten Sie Ihre aussagefähige Bewerbung unter Beifügung der üblichen Unterlagen **bis spätestens 03.03.2023** an:

Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal

Fachbereich 1A 1.2 – Personal

Rathausstr. 8, 66901 Schönenberg-Kübelberg

oder per Email an bewerbung@vgog.de (bevorzugt als PDF)

Hinweis: Aus Kostengründen kann eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen grundsätzlich nicht erfolgen. Wir bitten daher keine Originale und keine Bewerbungsmappen oder Folien einzureichen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Bewerbungsdaten richtet sich nach den Bestimmungen der EU-DSGVO und dem Landesdatenschutzgesetz. Bewerbungs-, Vorstellungs- und Reisekosten werden nicht übernommen.

VG Oberes Glantal, im Januar 2023

gez. Christoph Lothschütz, Bürgermeister

**Deutsche Glasfaser stellt weitere Glasfaserhauptverteiler in der
Verbandsgemeinde Oberes Glantal auf**

**Der Glasfaserausbau in weiteren Ortsgemeinden der
Verbandsgemeinde Oberes Glantal nimmt ebenfalls Fahrt auf**

Deutsche Glasfaser hat in der Zeit vom 31.01. – 02.02.2023 weitere sichtbare Zeichen des Glasfaserausbau in den Ortsgemeinden Breitenbach, Brücken, Dittweiler, Glan-Münchweiler, Gries, Herschweiler-Pettersheim, Nanzdietschweiler, Steinbach am Glan sowie der Stadt Waldmohr aufgestellt. Auch hier laufen alle Glasfaseranschlüsse der jeweiligen Orte zusammen. Mit dem jetzt angelaufenen Ausbau stellt Deutsche Glasfaser gemeinsam mit der Verbandsgemeindeverwaltung die Weichen für eine zukunftssichere digitale Versorgung der Verbandsgemeinde Oberes Glantal. „Wir freuen uns, dass mit dem Glasfaserhauptverteiler nun sichtbar wird, dass der Glasfaserausbau schnell und kontinuierlich vorangeht“, so Agija Bulina, Projektmanagerin Bau von Deutsche Glasfaser. „Die Verteiler sind die Herzstücke des Glasfasernetzes in den jeweiligen Ortsgemeinden und eine wichtige Voraussetzung, dass die Bürgerinnen und Bürger bald von einer zukunftssicheren Breitbandversorgung profitieren können.“

Auch während der Bauphase können interessierte Bürgerinnen und Bürger noch Verträge zu Sonderkonditionen abschließen. Informationen erhalten sie persönlich im Servicepunkt von Deutsche Glasfaser (Glanstr. 28, 66901 Schönenberg-Kübelberg, montags und dienstags: 11:00 – 13:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr), telefonisch unter 02861 - 890 600 oder online unter www.deutsche-glasfaser.de. Fragen zum Bau beantwortet zudem die kostenlose Deutsche Glasfaser Bau-Hotline unter 02861 890 60 940 montags bis freitags in der Zeit von 8 bis 20 Uhr.



Alle Informationen über Deutsche Glasfaser und die buchbaren Produkte sind online unter www.deutsche-glasfaser.de verfügbar.

IMPRESSUM

Amtsblatt der Verbandsgemeinde Oberes Glantal

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil ist die Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, 66901 Schönenberg-Kübelberg, Christoph Lothschütz (V.i.S.d.P.), Rathausstraße 8, Tel. 06373 504-0.

Verlag: SÜWE Vertriebs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH & Co. KG

Herstellung: Druck- und Versanddienstleistungen Südwest GmbH, 67071 Ludwigshafen

Zustellung: PVG Ludwigshafen; zustellreklamation@suewe.de oder Tel. 0621 572498-40 oder -41.

Das Amtsblatt Oberes Glantal erscheint wöchentlich freitags/ samstags außer an Feiertagen. Das Amtsblatt Oberes Glantal wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der Verbandsgemeinde Oberes Glantal verteilt. Auflage 16.030 Exemplare. Sofern eine Zustellung des Amtsblattes aufgrund von unvorhersehbaren Störungen nicht erfolgt sein sollte, kann das jeweils aktuelle Amtsblatt in der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal sowie bei der SÜWE Vertriebs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH & Co. KG in Ludwigshafen bezogen werden.

Hintergrundfoto Titelseite: Adobe Stock/ket4up

Bekanntmachung

Austausch von Wasseruhren in der Verbandsgemeinde Oberes Glantal

Mit dem Austausch der Wasseruhren für das Jahr 2023 wird voraussichtlich ab der **KW 10** begonnen.

Die Firma AQUAMETER-System-Messtechnik, Provinzialstraße 232, 66806 Emsdorf (Saarlouis), wurde beauftragt, den erforderlichen Austausch

im gesamten Bereich der Verbandsgemeinde Oberes Glantal

vorzunehmen.

Die Grundstückseigentümer und Benutzer werden gebeten, sowohl den Mitarbeitern der Firma Aquameter, als Beauftragte der Verbandsgemeindewerke Oberes Glantal, als auch dem Personal der Verbandsgemeindewerke, den Zutritt in die Gebäude und notwendigen Räumlichkeiten zur Durchführung der Austauscharbeiten zu gewähren. Gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Wasserversorgungssatzungen der Verbandsgemeinde Oberes Glantal, steht den Beauftragten ein entsprechendes Zutrittsrecht zu (§ 16 bzw. § 27 Allgemeine Wasserversorgungssatzungen).

Bitte stellen Sie sicher, dass der Bereich zur und um die Wasseruhr frei zugänglich und nicht von Gegenständen versperrt ist.

Damit die Mitarbeiter der Firma Aquameter sich gegenüber den betroffenen Eigentümern und Grundstücksnutzern ausweisen können, verfügen diese über eine schriftliche Vollmacht der Verbandsgemeindewerke Oberes Glantal, sowie über einen mit Lichtbild versehenen Ausweis.

Das Personal der Verbandsgemeindewerke ist im Besitz eines mit Lichtbild versehenen Dienstausweises.

Sollten Fragen oder Unklarheiten bzgl. des Zähleraustausches entstehen, können Sie sich gerne mit der Firma Aquameter, Tel. 06831-1241613 oder mit Herrn Michael Jung, Tel. 06373/504-254 oder Frau Sarah Schwarz, Tel. 06373/504-255 der Verbandsgemeindewerke Oberes Glantal in Verbindung setzen.

Schönenberg-Kübelberg, im Februar 2023

Sven Müller, kaufm. Werkleiter

Nike Kuhn in den Ruhestand verabschiedet



Am Tag der Halbjahreszeugnisausgabe erhielt auch unsere langjährige und geschätzte Kollegin Nike Kuhn ein besonderes Schriftstück von Schulleiter Uwe Steinberg überreicht: Die Urkunde zum Beginn der passiven Phase der Altersteilzeit. Mit einem lachenden und auch einem weinenden Auge nahm Frau Kuhn das Dokument entgegen, nachdem sie in einer kurzen Ansprache die ein oder andere Anekdote aus ihrem Lehrerinnendasein, das über 30 Jahre währte, erzählte. Frau Kuhn unterrichtete neben ihren Fächern Französisch und Bildende Kunst auch Ethik, Werken und an der früheren Realschule Sozialpädagogik. Sie war über viele Jahre für die Organisation und Durchführung des Frankreichaustauschs verantwortlich. Im Örtlichen Personalrat engagierte sie sich ebenfalls für die Belange des Kollegiums und war und ist durch ihre ruhige, einfühlsame und freundliche Art sehr beliebt.

Wir alle wünschen Frau Kuhn eine wunderbare, schulfreie Zukunft mit viel Zeit für Kunst, Kultur, Familie und alles, was ihr Freude macht. Wir sagen Danke für alles und Adieu!

Massenweise illegaler Müll in den Ortsgemeinden

Das Ordnungsamt der Verbandsgemeinde Oberes Glantal bittet um Mithilfe und Hinweise aus der Bevölkerung aufgrund illegaler Müllentsorgung in der Gemarkung Krottelbach. Hinweise und Zeugenaussagen können beim Ordnungsamt der Verbandsgemeinde Oberes Glantal aufgegeben werden, auch unter der E-Mail-Adresse ordnungsamt@vgog.de.



Abfallsäcke, Kleidungsstücke, Sperrmüll, Elektrogeräte und andere unbrauchbare Dinge - immer wieder ärgern sich Bürger*innen über illegal entsorgten Müll am Straßenrand.

Besonders ärgerlich: Müll am Straßenrand sieht nicht nur unschön aus, die illegale Entsorgung verursacht auch jedes Jahr zusätzliche Kosten. Für die reguläre Abfallentsorgung

im Kreis Kusel ist der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Kusel zuständig; bei illegalen Müllhaufen muss jedoch der örtliche Bauhof anrücken.

Teuer wird's nicht nur für die Gemeinde, sondern auch für den Schmutzfinken.

Wer seine Sachen einfach so auf der Straße oder in freier Natur ausmüsstert, muss mit rechtlichen Konsequenzen rechnen.

Illegale Müllentsorgung ist grundsätzlich eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer erheblichen Geldstrafe sanktioniert werden.

Wir hoffen hier auf die Mithilfe der aufmerksamen Bürgerinnen und Bürger. Illegale Müllentsorgung ist kein „Kavaliersdelikt“ und kostet die Ortsgemeinden und somit uns alle viel Geld. Wer wilden Müll entdeckt und den Verursacher auf frischer Tat ertappt, kann dies dem Ordnungsamt jederzeit melden.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Ordnungsamt der Verbandsgemeinde Oberes Glantal

Öffentliche Ausschreibungen



Die Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal mit Sitz in Schönenberg-Kübelberg - namens und im Auftrag der Ortsgemeinde Breitenbach (Pfalz) schreibt folgende Arbeiten auf Grundlage der VOB aus:

Erneuerung der Beleuchtungsanlage in der Schönbachtalhalle · Elektroinstallationsarbeiten - Beleuchtung

Die vollständige Bekanntmachungstext ist veröffentlicht bei:

- | | |
|--|---|
| 1. Submissionsanzeiger | Postfach 201665, 20259 Hamburg Fax 040/40194031 |
| 2. Subreport | Postfach 910860, 51101 Köln Fax 0221/9857866 |
| 3. bi, Bauwirtschaftliche Information | Postfach 3407, 24033 Kiel Fax 0431/5359225 |
| 4. Subreport ELVIS | https://www.subreport.de/E59454564 |
| 5. Homepage www.vgog.de | Rubrik: Aktuelles/Ausschreibungen |

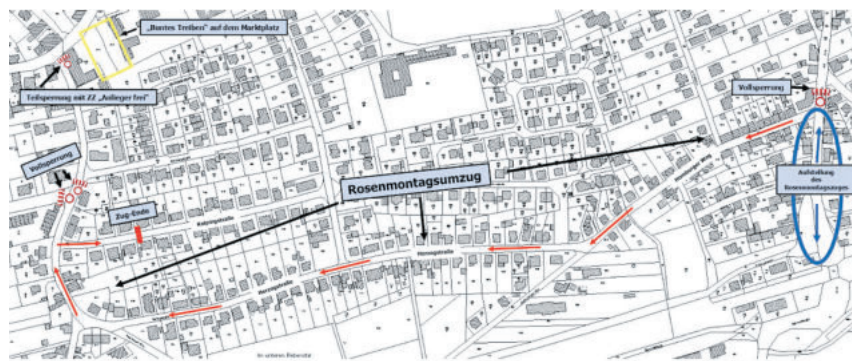
Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal
gez.: Lothschütz, Bürgermeister

17. Rosenmontag in Schönenberg-Kübelberg

Neustart nach 2 Jahren Zwangspause

Nach der Corona Zwangspause sind wir, die Orts- und Verbandsgemeinde als Veranstalter und der SV Kübelberg als Organisator, froh euch wieder und hoffentlich ebenso zahlreich, beim Rosenmontagsumzug in Schönenberg-Kübelberg begrüßen zu dürfen. Die Befürchtungen nach der Pause nicht mehr so viele Umzugsteilnehmer zu finden, ist zum Glück nicht eingetreten. Von daher schon mal einen Riesendank an die weit über 20 Umzugsteilnehmer, und vielleicht meldet sich ja auch noch der ein oder andere kurzentschlossene.

Dieses Jahr müssen wir Baustellenbedingt eine kleine Änderung am Umzugsverlauf vornehmen:



Start des Umzuges ist um 13:11 Uhr! Die Umzugsstrecke führt wie immer über die Bahnhofstrasse, Homburger Weg, Herzogstr., und biegt dann in die Kolpingstrasse ab, an deren Ende er sich auflösen wird. Die Fußgruppen und Besucher können dann wie gewohnt über den Fußweg von der Kirchbergstraße auf den Marktplatz gelangen. Die Fahrzeuge können von dort wieder über die Umzugsstrecke zurück Richtung Schönenberg fahren. Ansonsten nimmt (hoffentlich) alles seinen gewohnten Lauf. Wir bitten die **Umzugsteilnehmer sich bis spätestens 12:30h bei Landmaschinenservice Michael Glöckner (Bahnhofstrasse 62) einzufinden**, wo Startnummern und Wurfmaterial verteilt werden. Dort können auch die Toiletten genutzt werden.

Auch müssen wir alle Zuschauer nochmals eindringlich darauf hinweisen, dass der vorbeizogene Umzug, nicht zu Fuß überholt oder begleitet werden darf, dies führt zu erhöhter Unfallgefahr für alle anderen! Es gibt die Möglichkeit den Marktplatz über die abgehenden Seitenstraßen (Pfaffental, Fröbel- und Elisabethenstrasse) zu erreichen um

nicht hinter dem Umzug bleiben zu müssen!

An der Ecke Herzog- und Waldstrasse wird auch wieder ein Versorgungsstand aufgebaut an denen die durstigen Kehlen gelabt werden können. Es gibt aber auch entlang der Umzugsstrecke etliche private Versorgungsstände, die euch, für eine kleine Spende für einen guten Zweck, mit Getränken versorgen!

Auf dem Marktplatz und rund um das Gasthaus Schleppe findet dann traditionell die große Rosenmontagsparty statt. Ab 11:00 Uhr werden dort die Partywilligen mit allem bewirtet was das Herz begehrt. Neben dem Bierstand mit den üblichen Getränken, gibt's auch wieder ein Cocktailstand, und für den kleinen Hunger gibt's einen Pizza- oder Bratwurststand. Wie in den letzten Jahren, wird der Marktplatz wieder separat von DJ Eric Musgo beschallt, bei dem ihr direkt eure Musikwünsche abgeben könnt!

Hier müssen wir nochmal ausdrücklich darauf hinweisen das keine Glasflaschen oder andere Glasgegenstände mit auf den Marktplatz genommen werden dürfen. Wir bitten um euer Verständnis das wir zur Durchsetzung der Glasfreiheit rund um den Marktplatz und dem Gasthaus Schleppe, zu eurer eigenen Sicherheit, verpflichtet sind.

Deshalb hoffen wir, dass Ihr uns so toll wie in den vergangenen Jahren unterstützt und mit uns wieder ausgelassen und friedlich den Rosenmontag feiert!

Leider ist eines auch beständig, dass die Fixkosten jedes Jahr steigen. Daher sind wir auch jedes Jahr auf finanzielle Unterstützung für Wurfmaterial, Versicherung und andere Ausgaben angewiesen. Spenden könnt ihr unter:

SV Kübelberg

IBAN: DE57 5929 1200 7700 9702 00

Verwendungszweck: Rosenmontag 2018

Altenkirchen

Stellenausschreibung

Die kommunale Kindertagesstätte „Sonnenhügel“ in Altenkirchen/Pfalz sucht zum 01.08. bzw. 01.09.2023

einen Teilzeitauszubildenden zum Erzieher (m/w/d)

Für die berufsbegleitende Teilzeitausbildung zum Erzieher / zur Erzieherin erhalten Sie zum Zwecke der Ausbildung einen auf 3 Jahre befristeten Arbeitsvertrag mit 19,5 Wochenstunden. Sie benötigen einen Schulplatz an einer Fachschule für Sozialwesen und arbeiten an drei Tagen in der Kita, an zwei Tagen besuchen Sie die Fachschule. Das Berufspraktikum zur staatlichen Anerkennung als Erzieher/in ist in die 3jährige Ausbildung integriert. Näheres zur Teilzeitausbildung von Erzieherinnen und Erziehern und geeignete Fachschulen finden Sie unter: <https://kita.rlp.de/de/fachkraefte/aus-und-weiterbildung/>

Wir wünschen uns von Ihnen:

- Freude und Einfühlungsvermögen bei der Arbeit mit Kindern
- dass Sie Begeisterung und persönliches Engagement mitbringen
- Teamfähigkeit und zugleich die Fähigkeit zum selbständigen Arbeiten
- Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Belastbarkeit und Flexibilität
- Nachweis der Masernimmunität bzw. Bereitschaft, sich gegen Masern impfen zu lassen

Wir bieten:

- professionelle Anleitung durch erfahrene pädagogische Fachkräfte
- viel Lern- und Entwicklungspotential für Sie während der gesamten Ausbildung
- eine herzliche und wertschätzende Arbeitsatmosphäre
- Die Vergütung erfolgt nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVÖD) in Entgeltgruppe S2 und beinhaltet alle im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen und die Möglichkeit des JobRad-Leasings.

Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Für Fragen steht Ihnen die Leiterin der Einrichtung, Frau Wagner, Tel. 06386 6776 gerne zur Verfügung:

Bitte senden Sie Ihre aussagefähige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen an:

Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal
Fachbereich 1A 1.2 – Personal
Rathausstr. 8, 66901 Schönenberg-Kübelberg
oder per Email an bewerbung@vgog.de (bevorzugt als PDF).

Aus Kostengründen kann eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen grundsätzlich nicht erfolgen. Wir bitten daher keine Originale und keine Bewerbungsmappen oder Folien einzureichen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Bewerber richtet sich nach dem Landesdatenschutzgesetz. Bewerbungs-, Vorstellungs- und Reisekosten werden nicht übernommen.

66903 Altenkirchen, 09.02.2023
gez. Manfred Geis, Ortsbürgermeister

Heimat- u. Wanderverein Altenkirchen

Die Jahresversammlung des HWV ist am Sonntag, 26. Februar 2023, 17 Uhr im Rathaus. Auf der Tagesordnung stehen folgende Punkte: Begrüßung und Totengedenken, Bericht des 1. Vors. zum Jahr 2022, Bericht des Kassierers, Bericht der Kassenprüferinnen, Infos zum Museum sowie allgemeine Aussprache, Anregungen u.s.w. Anschließend wie immer gibts nen kleinen Imbiß. Peter Müller, 1. Vors.

Kinderfasching

am Faschingssonntag (19.2.) ab 14:30 im Schützenhaus mit Livemusik, Kaffee und Kuchen

Auf euer kommen freut sich
Schützenverein Oberland Altenkirchen



Breitenbach

Informationsveranstaltung zum Glasfaserausbau für Breitenbach am 28.02.2023

Der Ausbau mit Glasfaser durch die Deutsche Glasfaser in der VG Oberes Glantal nimmt konkrete Formen an. Bald werden die ersten Ortsgemeinden Breitenbach, Herschweiler-Pettersheim, Krottelbach und Wahnwegen durch die Deutsche Glasfaser mit schnellem Internet versorgt. In diesen Gemeinden startet die Ausbauplanung in der Verbandsgemeinde Oberes Glantal.

Das Team von Deutsche Glasfaser möchte sowohl Kunden als auch interessierte Bürgerinnen und Bürger einladen, um über die Möglichkeiten und Vorteile von Glasfaser am zu informieren. Neben den Vorzügen von Glasfaser erfahren die Bürgerinnen und Bürger alles rund um den Hausanschluss, die Installation der Endgeräte sowie mögliche Serviceleistungen.

Der Informationsabend für Breitenbach findet am Dienstag, 28.02.2023 um 19:00 Uhr in der Schönbachtalhalle statt (Auf dem Wilcher 12, 66916 Breitenbach).

„Glasfaser schafft die Voraussetzung, um alle Möglichkeiten des digitalen Zeitalters nutzen zu können. Dank unserer Erfahrung und Technologiekompetenz verlegen wir Glasfaser schnell und effizient und können Breitenbach zügig an das Glasfasernetz anbinden“, so Ines Gruschka, Projektmanagerin FTTH Vertrieb von Deutsche Glasfaser. „Auf dem „Internet-Empfang,“ geben wir den Bürgerinnen und Bürgern Einblicke in die Glasfasertechnologie und stehen für alle Fragen bereit. Auch eine Beratung zum Vertragsabschluss wird an diesem Abend möglich sein.“

Das Team von Deutsche Glasfaser steht zudem weiterhin für alle Rückfragen im Servicepunkt vor Ort (Glanstr. 28, 66901 Schönenberg-Kübelberg, montags und dienstags: 11:00 – 13:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr) persönlich zur Verfügung. Fragen zum Bau beantwortet auch die kostenlose Deutsche Glasfaser Bau-Hotline unter 02861 - 890 60 940 montags bis freitags in der Zeit von 8 bis 20 Uhr.

Alle Informationen über Deutsche Glasfaser und die buchbaren Produkte sind zudem online unter www.deutsche-glasfaser.de verfügbar.

BEKANNTMACHUNG

Am Donnerstag, den 23.02.2023, um 18:30 Uhr, findet im Saal des Dorfgemeinschaftshauses, Kirchstraße 15, 66916 Breitenbach eine Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Breitenbach statt.

Die Sitzung ist – mit Ausnahme der Tagesordnungspunkte 11 und 12 – öffentlich.

Tagesordnung:

öffentlich

1. Einwohnerfragestunde

(Hinweis zu TOP 1 – Einwohnerfragestunde

Einwohner können während dieses Tagesordnungspunktes Fragen aus dem Bereich der öffentlichen Verwaltung stellen sowie Anregungen und Vorschläge unterbreiten. Wer von dieser Möglichkeit Gebrauch machen möchte, wird gebeten, die Fragen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung schriftlich bei Ortsbürgermeister Johannes Roth einzureichen.)

2. Festsetzung der Realsteuerhebesätze für die Haushaltsjahre 2023 und 2024

3. Gruppensituation ab Sommer

4. Anbau Kindergarten

5. Einstellung einer Vertretungs-/Springerkraft für die Kita Breitenbach

6. Beitritt zum Kommunalen Klimapakt

7. E-Ladesäule Buswendeplatz

Auftragsvergabe

8. Satzung über die Benutzung von Feld- und Waldwegen

9. Zustimmung zur Annahme von Spenden gem. §94 Abs. 3 GemO

10. Informationen

nicht öffentlich

11. Grundstücksangelegenheit

12. Informationen

Breitenbach, den 9. Februar 2023

gez. Johannes Roth, Ortsbürgermeister

TUS Breitenbach 1906 e.V.

Auch Kinder-Fasching beim TUS Breitenbach !!!

Die Faschingszeit steht vor ihrem Höhepunkt und auch beim TUS Breitenbach wird wieder gefeiert.

Am Faschingssamstag, 18.02.2023. ab 15.00 Uhr spielt der TuS Breitenbach 1 gegen den SV Dörrenbach.

Am Rosenmontag, 20.02.2023, ab 14.00 Uhr, startet das traditionelle Kinderfaschings-treiben im Sportheim statt. Wie in den vergangenen Jahren wird ein buntes Programm für die Kinder geboten. DJ Tom und Georg werden auch in diesem Jahr die Kids unterhalten.

Am Dienstag, den 21.02.2023 startet schließlich ab 11.00 Uhr, wieder das traditionelle Herings- und Hähnchenessen. Aus den Erfahrungen der letzten Jahre empfiehlt sich dazu eine Anmeldung oder um Erscheinen in der Mittagszeit. Der TUS Breitenbach freut sich auf ihr Kommen und auf ein geselliges Beisammensein mit seinen Freunden und Gönnern.
gez: die Vorstandschaft

Stellenausschreibung

Die kommunale Kindertagesstätte der Ortsgemeinde Breitenbach/Pfalz sucht im Ausbildungsjahr 2023/2024

einen Berufspraktikanten / eine Berufspraktikantin (m/w/d)

zur Erlangung der staatlichen Anerkennung als Erzieher/in.

Wir wünschen uns von Ihnen:

- einen Abschluss im schulischen Teil der Ausbildung zum Erzieher/zur Erzieherin
- Freude und Einfühlungsvermögen bei der Arbeit mit Kindern
- dass Sie Begeisterung und persönliches Engagement mitbringen
- Teamfähigkeit und zugleich die Fähigkeit zum selbständigen Arbeiten
- Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Belastbarkeit und Flexibilität

Wir bieten:

- professionelle Anleitung durch erfahrene pädagogische Fachkräfte
- viel Lern- und Entwicklungspotential für Sie während des Anerkennungsjahres
- eine herzliche und wertschätzende Arbeitsatmosphäre
- eine leistungsgerechte Vergütung nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für Praktikantinnen/Praktikanten im öffentlichen Dienst sowie alle im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen

Ihre Bewerbung

senden Sie bitte bis spätestens 03.03.2023 unter Beifügung der üblichen Unterlagen an die

Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal
Fachbereich 1A.2 – Personal

Rathausstr. 8, 66901 Schönenberg-Kübelberg

oder per Email an bewerbung@vgog.de (bevorzugt als PDF).

Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Leiterin der Kita, Frau Andrea Köhler (Tel. 06386/4040179) gerne zur Verfügung.

Hinweise: Aus Kostengründen kann eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen grundsätzlich nicht erfolgen. Wir bitten daher keine Originale und keine Bewerbungsmappen oder Folien einzureichen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten richtet sich nach der EU-DSGVO und dem Landesdatenschutzgesetz. Bewerbungs-, Vorstellungs- und Reisekosten werden nicht erstattet.

66916 Breitenbach, 02.02.2023

gez. Johannes Roth, Ortsbürgermeister



Liebe Leserinnen und Leser,
der gemischte Chor plant für den 14.10.2023 ein Konzert mit dem Thema: „*The best of ...GV Eintracht*“.

Die Proben hierfür beginnen nach der Faschingszeit am 23.02.2023 um 19.30 Uhr im Schützenhaus. Interessierte die unseren Chor unterstützen und bei diesem Konzert mitwirken wollen, sind gerne eingeladen und herzlich willkommen.

Der GV Eintracht hat dieses Jahr fürs „Waffeln backen“ beim Jägersburger Strandfest vom 30.06.- 03.07.2023 zugesagt. Da diese Aktion immer ein großer logistischer Aufwand ist, werden viele Helfer/innen gebraucht. Ob beim Auf- und Abbau oder den verschiedenen Schichten (Kartoffeln schälen, Teig herstellen Waffeln backen u.v.m) sind über diesen Zeitraum etwa 100 Personen im Einsatz. Der Spaß kommt dabei natürlich auch nicht zu kurz.

Wir würden gerne an dieser Tradition festhalten und bitten um ihre Mithilfe. Alle die gerne beim „Waffeln backen“ helfen möchten, wenden sich bitte an Jürgen Fleck 016094474781 oder Gisela Hetterich 01775548336.

Die Vorstandschaft

Obst- und Gartenbauverein Breitenbach e.V.

Einladung der Mitglieder zur Jahreshauptversammlung

Datum: Samstag, 11. März 2023, 14:30 Uhr

Ort: Restaurant Ambiance/Kegelbahn, Breitenbach, Auf dem Wilcher

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Gedenken an unsere verstorbenen Mitglieder
3. Eingegangene Anträge an die Jahreshauptversammlung

4. Tätigkeitsberichte

- a) der 1. Vorsitzenden
- b) des Kassierers
- c) der Kassenprüfer

5. Aussprache zu den Berichten in obiger Reihenfolge

6. Antrag der Kassenprüfer auf Entlastung des Vorstandes

Kaffeepause

7. Neuwahlen

- a) Vorstand
- b) Kassenprüfer/innen
- c) Beisitzer/innen

8. Verschiedenes

Anträge an die Jahreshauptversammlung sind schriftlich bis spätestens 04. März 2023 an die 1. Vorsitzende zu richten.

1.Vorsitzende Elvira Geid, Tel.: 06386 6661

Brücken/Pfalz

Reservistenvereinigung 1974 e.V. Brücken (Pfalz)

Bei der gut besuchten Generalversammlung vom 15. Dezember 2022 standen Neuwahlen der Vorstandschaft im Vordergrund.

Nach Begrüßung durch den seit dem Jahr 2002 amtierenden 1. Vorsitzenden Karlheinz Hoffmann gedachten die Anwesenden in einer Schweigeminute den verstorbenen Kameraden.

Im weiteren Verlauf der Sitzung gab der Vorsitzende einen kurzen Überblick über die Aktivitäten der letzten drei Jahre, welche durch die Corona-Pandemie stark eingeschränkt waren.

Anschließend wurde vom Kassenwart, der dieses Amt seit 1992 innehat, die aktuelle Finanzsituation erläutert, so dass auf Vorschlag des Kassenprüfers Waldemar Klemm einstimmig die Entlastung der Vorstandschaft beschlossen wurde.

Nachdem der 1. Vorsitzende Karlheinz Hoffmann und der 2. Vorsitzende Lothar Braun, welche die Geschicke des Vereins seit 2002 geleitet haben, nicht mehr für diese Aufgaben zur Verfügung standen wählten die Vereinsmitglieder

Waldemar Klemm zum 1. Vorsitzenden und

Andreas Geimer zum 2. Vorsitzenden.

Die restlichen Wahlen brachten folgende Ergebnisse:

| | |
|-------------------------------|----------------------|
| Schriftführer und Kassenwart: | Klaus Braun |
| Vereinsausschuss: | Karlheinz Hoffmann |
| | Benno Müller |
| | Karl Heinrich Stucky |
| | Wolfgang Lessmeister |
| | Mike Tarpley |
| | Reinhard Scheuer |
| | Klaus Schneider |
| | Lothar Braun |
| | Jürgen Herrmann |
| | Rüdiger Albert |
| | Sukwinder Saini |
| Kassenprüfer: | Burkhard Braun |
| | Lothar Braun |

Nach der Festlegung von einigen Veranstaltungsterminen dankte der neue 1. Vorsitzende dem bisherigen Vorstand für seine geleistete Arbeit.

Dittweiler

Mitgliederversammlung des OGV e.V. Dittweiler mit Neuwahlen

Die jährliche Mitgliederversammlung fand am

29. Januar 2023 im Bürgerhaus in Dittweiler statt. Nach dem Bericht des 1. Vorstandes wurde dem verstorbenen Mitglied in einer Schweigeminute gedacht.

Dem Vorstand wurde einstimmig Entlastung erteilt. Die Neuwahlen führten zu folgendem Ergebnis:

1. Vorstand: Harry Scherer
2. Vorstand: Eva Maria König
3. Kassenwart: Gerd Sander
4. Schriftführerin: Christa Hellwig
5. Beisitzer: Sardar Salman, Harald Schmuck, Tatjana Russello

Zu Kassenprüfern wurden Herr Dieter Weber und Herr Emil Höh, als Ersatzprüfer Herr Ralf Seeber gewählt. Gerätewart ist Herr Dieter Weber.

Auch 2023 hat der OGV wieder viel vor: fest stehen die Termine der Besichtigungen der Stadtgärtnerei Landstuhl am 23. März und der Hochbeete in den Gärten von Herrn Höh und Herrn Comtesse am 8. Juli. Angedacht sind eine Blütenwanderung Ende April, der Besuch von Gärten in Ixheim und des UKS Homburg im Rahmen der „Offen Gartentür“ im Juni und die Teilnahme an der 100-Jahr-Feier des Verbandes im Juli. Unser Grillfest im September und die Adventsfeier stehen natürlich auch auf dem Programm. Es lohnt sich also für jeden Gartenfreund Mitglied zu sein!

Dunzweiler

Förderverein übergibt Spenden



Auch in diesem Jahr organisierte der Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Dunzweiler wieder die traditionelle Einsammlung der Weihnachtsbäume. Unterstützt wurde der Förderverein durch die aktiven Kameraden der Feuerwehr. Die neue Jugendwartin, Lena Nikolaus, setzte zeitgleich, für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr, eine Werbeaktion an. Somit konnte die Jugendfeuerwehr Präsenz zeigen und auf sich aufmerksam machen. Unser Dank gilt allen Helfern und explizit nochmal Marko Weingart, der uns mit seinem Traktor tatkräftig unterstützte. Ebenfalls danken wir allen für die großzügigen Spenden. Der Förderverein wird die Spenden zweckgebunden für die Jugendarbeit einsetzen. Im Namen der Jugendarbeit sagen Danke, Lena Nikolaus (Jugendfeuerwehr) und Barbara Konrad (Bambini's).

Im Namen des Fördervereins sage auch ich vielen Dank!
Neiheisel Markus

Gries



**Senden Sie Ihre Beiträge für das Amtsblatt an:
wochenblatt@vgog.de**

Herschweiler-Pettersheim

Informationsveranstaltung zum Glasfaserausbau für Herschweiler-Pettersheim am 01.03.2023

Der Ausbau mit Glasfaser durch die Deutsche Glasfaser in der VG Oberes Glantal nimmt konkrete Formen an. Bald werden die ersten Ortsgemeinden Breitenbach, Herschweiler-Pettersheim, Krottelbach und Wahnwegen durch die Deutsche Glasfaser mit schnellem Internet versorgt. In diesen Gemeinden startet die Ausbauplanung in der Verbandsgemeinde Oberes Glantal.

Das Team von Deutsche Glasfaser möchte sowohl Kunden als auch interessierte Bürgerinnen und Bürger einladen, um über die Möglichkeiten und Vorteile von Glasfaser am zu informieren. Neben den Vorzügen von Glasfaser erfahren die Bürgerinnen und Bürger alles rund um den Hausanschluss, die Installation der Endgeräte sowie mögliche Serviceleistungen.

Der gemeinsame Informationsabend für Herschweiler-Pettersheim, Krottelbach und Wahnwegen findet am Mittwoch, 01.03.2023 um 19:00 Uhr in der Turnhalle der Herzog-Christian-Schule statt (Am Sportplatz 10, 66909 Herschweiler-Pettersheim).

„Glasfaser schafft die Voraussetzung, um alle Möglichkeiten des digitalen Zeitalters nutzen zu können. Dank unserer Erfahrung und Technologiekompetenz verlegen wir Glasfaser schnell und effizient und können Breitenbach zügig an das Glasfasernetz anbinden“, so Ines Gruschka, Projektmanagerin FTTH Vertrieb von Deutsche Glasfaser. „Auf dem „Internet-Empfang“, geben wir den Bürgerinnen und Bürgern Einblicke in die Glasfasertechnologie und stehen für alle Fragen bereit. Auch eine Beratung zum Vertragsabschluss wird an diesem Abend möglich sein.“

Das Team von Deutsche Glasfaser steht zudem weiterhin für alle Rückfragen im Servicepunkt vor Ort (Glanstr. 28, 66901 Schönenberg-Kübelberg, montags und dienstags: 11:00 – 13:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr) persönlich zur Verfügung. Fragen zum Bau beantwortet auch die kostenlose Deutsche Glasfaser Bau-Hotline unter 02861 - 890 60 940 montags bis freitags in der Zeit von 8 bis 20 Uhr.

Alle Informationen über Deutsche Glasfaser und die buchbaren Produkte sind zudem online unter www.deutsche-glasfaser.de verfügbar.



Ansicht des Jagdschlusses Pettersheim - Ausschnitt aus: Philipp und Ernst Ruppenthal, aquarellierte Federzeichnungen, 1788, Historisches Museum der Pfalz, Speyer, Inv. Nr. BS 2777, Foto: Peter Haag-Kirchner

300 Jahre Herzog Christian IV. von Pfalz-Zweibrücken

Vortrag von Dr. Charlotte Glück

Leiterin Stadtmuseum Zweibrücken

Donnerstag, 23. Februar 2023, 19 Uhr

Dorfgemeinschaftshaus, Am Schäfergarten 12
Herschweiler-Pettersheim

Eintritt frei!

Christian IV., ein leidenschaftlicher Jäger, hielt sich sehr gerne in seinem Jagdschloss Pettersheim auf, das mitten in seinem bevorzugten Jagdgebiet lag. Hier starb er auch am 5. November 1775, mit erst 53 Jahren. Seinen Tod umranken viele Legenden.



Herzog Christian IV. in Jagdkleidung, 1757
Johann Georg Ziesenis, Öl/Leinwand.

Die Kuratorin der Ausstellung, Museumsleiterin Charlotte Glück, wird in einem bebilderten Vortrag in die faszinierende Geschichte Christians IV. und seine Verbindung zu Herschweiler-Pettersheim einführen.

Öffentliche Bekanntmachung

Der Ortsgemeinderat Herschweiler-Pettersheim hat in seiner Sitzung am 01.02.2023 folgenden Beschluss zur Aufstellung der 1. Teiländerung zum Bebauungsplan „Am Langenacker und Vor der Seiters, Teil C“ gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) gefasst, der hiermit bekannt gemacht wird.

Der betroffene Planbereich ist der Kartendarstellung zu entnehmen.

Der Ortsgemeinderat Herschweiler-Pettersheim fasst gem. § 2 Abs. 1 BauGB den Aufstellungsbeschluss für die „1. Teiländerung zum Bebauungsplan Am Langenacker und Vor der Seiters, Teil C“. Der Geltungsbereich ergeht aus beigefügtem Lageplan der Variante 1.

Die Grundzüge der Planung werden nicht betroffen, so dass die Änderung im vereinfachten Verfahren gem. §13 BauGB erfolgen kann.

Herschweiler-Pettersheim, den 18.02.2023
gez. M. Schillo, Ortsbürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

gem. § 13 BauGB

-Beteiligung der Öffentlichkeit-

1. Teiländerung zum Bebauungsplan „Am Langenacker und Vor der Seiters, Teil C“ der Ortsgemeine Herschweiler-Pettersheim

Der Ortsgemeinderat Herschweiler-Pettersheim hat in seiner Sitzung am 01.02.2023 der 1. Teiländerung zum Bebauungsplan „Am Langenacker und Vor der Seiters, Teil C“ zugestimmt und die Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes kann dem Lageplan entnommen werden.

Der Bebauungsplan wird gem. § 13 BauGB und somit im vereinfachten Verfahren aufgestellt. Demgemäß erfolgt keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Weiterhin wird auf eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung verzichtet.

Der Planentwurf mit Begründung liegt bei der Verbandsgemeinde Oberes Glantal im Gebäude Rathaus Waldmohr, Zimmer Nr. W1-2.04, Rathausstraße 14, Waldmohr in der Zeit **vom 27.02.2023 bis zum 31.03.2023** zu jedermanns Einsicht aus. Die Einsichtnahme kann zu den allgemeinen Dienstzeiten von montags bis mittwochs von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, sowie donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr und freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr erfolgen. Weiterhin können die Unterlagen im Internet unter <https://www.vgog.de/auslegungen> eingesehen werden.

Gem. § 3 Abs. 2 BauGB können Stellungnahmen bei der Verbandsgemeinde Oberes Glantal mündlich, per E-Mail (vg-oberes-glantal@poststelle.rlp.de) oder per Post (Postanschrift: Verbandsgemeinde Oberes Glantal, Rathausstraße 8, 66901 Schönenberg-Kübelberg) oder durch Fax (Fax: 06373/50422100) zum Planvorentwurf eingereicht werden. Nicht fristgerecht, d.h. nach dem **31.03.2023** abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung nicht berücksichtigt werden.

Herschweiler-Pettersheim, den 18.02.2023
gez. M. Schillo, Ortsbürgermeisterin



Öffentliche Bekanntmachung

Der Ortsgemeinderat Herschweiler-Pettersheim hat in seiner Sitzung am 01.02.2023 folgenden Beschluss zur Aufstellung der 1. Teiländerung zum Bebauungsplan „Vor der Seiters“ gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) gefasst, der hiermit bekannt gemacht wird.

Der betroffene Planbereich ist der Kartendarstellung zu entnehmen.

Der Ortsgemeinderat Herschweiler-Pettersheim fasst gem. § 2 Abs. 1 BauGB den Aufstellungsbeschluss für die „1. Teiländerung zum Bebauungsplan Vor der Seiters“. Der Geltungsbereich ergeht aus beigefügtem Lageplan der Variante 1.

Die Grundzüge der Planung werden nicht betroffen, so dass die Änderung im vereinfachten Verfahren gem. §13 BauGB erfolgen kann.

Herschweiler-Pettersheim, den 18.02.2023
gez. M. Schillo, Ortsbürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

gem. § 13 BauGB

-Beteiligung der Öffentlichkeit-

1. Teiländerung zum Bebauungsplan „Vor der Seiters“ der Ortsgemeine Herschweiler-Pettersheim

Der Ortsgemeinderat Herschweiler-Pettersheim hat in seiner Sitzung am 01.02.2023 der 1. Teiländerung zum Bebauungsplan „Vor der Seiters“ zugestimmt und die Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes kann dem Lageplan entnommen werden.

Der Bebauungsplan wird gem. § 13 BauGB und somit im vereinfachten Verfahren aufgestellt. Demgemäß erfolgt keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Weiterhin wird auf eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung verzichtet.

Der Planentwurf mit Begründung liegt bei der Verbandsgemeinde Oberes Glantal im Gebäude Rathaus Waldmohr, Zimmer Nr. W1-2.04, Rathausstraße 14, Waldmohr in der Zeit **vom 27.02.2023 bis zum 31.03.2023** zu jedermanns Einsicht aus. Die Einsichtnahme kann zu den allgemeinen Dienstzeiten von montags bis mittwochs von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, sowie donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr und freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr erfolgen. Weiterhin können die Unterlagen im Internet unter <https://www.vgog.de/auslegungen> eingesehen werden.

Gem. § 3 Abs. 2 BauGB können Stellungnahmen bei der Verbandsgemeinde Oberes Glantal mündlich, per E-Mail (vg-oberes-glantal@poststelle.rlp.de) oder per Post (Postanschrift: Verbandsgemeinde Oberes Glantal, Rathausstraße 8, 66901 Schönenberg-Kübelberg) oder durch Fax (Fax: 06373/50422100) zum Planvorentwurf eingereicht werden. Nicht fristgerecht, d.h. nach dem **31.03.2023** abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung nicht berücksichtigt werden.

Herschweiler-Pettersheim, den 18.02.2023
gez. M. Schillo, Ortsbürgermeisterin



Stellenausschreibung

Die Ortsgemeinde Herschweiler-Pettersheim bietet in der kommunalen Kindertagesstätte „Regenbogen“ ab dem 01.08./01.09.2023 einen Platz zur Erlangung der staatlichen Anerkennung als Erzieher/in an.

Wir suchen:

**einen Berufspraktikanten / eine Berufspraktikantin
im Anerkennungsjahr Erzieher (m/w/d)**

Wir wünschen uns von Ihnen:

- einen Abschluss im schulischen Teil der Ausbildung zum Erzieher/zur Erzieherin
- Freude und Einfühlungsvermögen bei der Arbeit mit Kindern
- dass Sie Begeisterung und persönliches Engagement mitbringen
- Teamfähigkeit und zugleich die Fähigkeit zum selbständigen Arbeiten
- Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Belastbarkeit und Flexibilität
- Nachweis der Masernimmunität bzw. Bereitschaft, sich gegen Masern impfen zu lassen

Wir bieten:

- professionelle Anleitung durch erfahrene pädagogische Fachkräfte
- viel Lern- und Entwicklungspotential für Sie während des Anerkennungsjahres
- Als Besonderheit bieten wir neben den allgemeinen pädagogischen Inhalten die Möglichkeit die Arbeit in einer Wald-Kita kennen zu lernen.
- eine herzliche und wertschätzende Arbeitsatmosphäre
- eine leistungsgerechte Vergütung nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst bzw. des Tarifvertrages für Praktikantinnen/Praktikanten im öffentlichen Dienst sowie alle im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen.

Ihre Bewerbung

senden Sie bitte bis spätestens 02.03.2023 unter Beifügung der üblichen Unterlagen an die

Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal

Fachbereich 1A.2 – Personal

Rathausstr. 8, 66901 Schönenberg-Kübelberg

oder per Email an bewerbung@vgog.de (bevorzugt als PDF).

Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Ortsbürgermeisterin Frau Margot Schillo buergermeisterin@herschweiler-pettersheim.de gerne zur Verfügung.

Hinweise: Aus Kostengründen kann eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen grundsätzlich nicht erfolgen. Wir bitten daher keine Originale und keine Bewerbungsmappen oder Folien einzureichen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten richtet sich nach der EU-DSGVO und dem Landesdatenschutzgesetz. Bewerbungs-, Vorstellungs- und Reisekosten werden nicht erstattet.

Herschweiler-Pettersheim, im Februar 2023
gez. Margot Schillo, Ortsbürgermeisterin

Hüffler

Wir suchen für unser DGH (Dorfgemeinschaftshaus)-Team Unterstützung!

Wir benötigen ab sofort eine zuverlässige Reinigungsaushilfskraft bis zu 8 Std. pro Woche.

Bei Interesse bitte Mail an: [bgm\(at\)ortsgemeinde-hueffler.de](mailto:bgm(at)ortsgemeinde-hueffler.de) oder telefonisch unter 0172-1360660

Krottelbach

Informationsveranstaltung zum Glasfaserausbau für Krottelbach am 01.03.2023

Der Ausbau mit Glasfaser durch die Deutsche Glasfaser in der VG Oberes Glantal nimmt konkrete Formen an. Bald werden die ersten Ortsgemeinden Breitenbach, Herschweiler-Pettersheim, Krottelbach und Wahnwegen durch die Deutsche Glasfaser mit schnellem Internet versorgt. In diesen Gemeinden startet die Ausbauplanung in der Verbandsgemeinde Oberes Glantal.

Das Team von Deutsche Glasfaser möchte sowohl Kunden als auch interessierte Bürgerinnen und Bürger einladen, um über die Möglichkeiten und Vorteile von Glasfaser am zu informieren. Neben den Vorzügen von Glasfaser erfahren die Bürgerinnen und Bürger alles rund um den Hausanschluss, die Installation der Endgeräte sowie mögliche Serviceleistungen.

Der gemeinsame Informationsabend für Herschweiler-Pettersheim, Krottelbach und Wahnwegen findet am Mittwoch, 01.03.2023 um 19:00 Uhr in der Turnhalle der Herzog-Christian-Schule statt (Am Sportplatz 10, 66909 Herschweiler-Pettersheim).

„Glasfaser schafft die Voraussetzung, um alle Möglichkeiten des digitalen Zeitalters nutzen zu können. Dank unserer Erfahrung und Technologiekompetenz verlegen wir Glasfaser schnell und effizient und können Breitenbach zügig an das Glasfasernetz anbinden“, so Ines Gruschka, Projektmanagerin FTTH Vertrieb von Deutsche Glasfaser. „Auf dem „Internet-Empfang“, geben wir den Bürgerinnen und Bürgern Einblicke in die Glasfasertechnologie und stehen für alle Fragen bereit. Auch eine Beratung zum Vertragsabschluss wird an diesem Abend möglich sein.“

Das Team von Deutsche Glasfaser steht zudem weiterhin für alle Rückfragen im Servicepunkt vor Ort (Glanstr. 28, 66901 Schönenberg-Kübelberg, montags und dienstags: 11:00 – 13:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr) persönlich zur Verfügung. Fragen zum Bau beantwortet auch die kostenlose Deutsche Glasfaser Bau-Hotline unter 02861 - 890 60 940 montags bis freitags in der Zeit von 8 bis 20 Uhr.

Alle Informationen über Deutsche Glasfaser und die buchbaren Produkte sind zudem online unter www.deutsche-glasfaser.de verfügbar.

Langenbach

Friedhofssatzung

der Ortsgemeinde Langenbach vom 9. Februar 2023

Der Ortsgemeinderat Langenbach hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie den §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) am 30.01.2023 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Friedhofszweck

§ 3 Schließung und Aufhebung

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

§ 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

§ 8 Särge

§ 9 Grabherstellung

§ 10 Ruhezeit

§ 11 Umbettungen

IV. Grabstätten

§ 12 Allgemeines, Arten der Grabstätte

§ 13 Reihengrabstätte

§ 14 Wahlgrabstätten

§ 15 Gemischte Grabstätten

§ 16 Urnenreihengrabstätten § 16a Wiesenurnengrabstätten

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 17 Gestaltungsvorschriften für Grabfelder

VI. Grabmale

§ 18 Gestaltung der Grabmale

§ 19 Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen

§ 20 Standsicherheit der Grabmale

§ 21 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

§ 22 Entfernen von Grabmalen

VII. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 23 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

§ 24 Vernachlässigte Grabstätten

VIII. Leichenhalle

§ 25 Benutzung der Leichenhalle

IX. Schlussvorschriften

§ 26 Alte Rechte

§ 27 Haftung

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

§ 29 Gebühren

§ 30 Inkrafttreten

Lesen Sie Ihr **Amtsblatt**
jederzeit
und aktuell **online** unter:

WOCHENBLATT
-REPORTER.DE/amsblatt

I. Allgemeine Vorschriften**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für den im Gebiet der Ortsgemeinde Langenbach gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof.

§ 2 Friedhofszweck

- 1) Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige Anstalt (öffentliche Einrichtung) der Gemeinde Langenbach.
- 2) Er dient der Bestattung derjenigen Personen, die a) bei ihrem Tode Einwohner der Gemeinde waren, mit einem 2. Wohnsitz in der Gemeinde Langenbach gemeldet waren, oder zum Zeitpunkt ihres Todes wegen Krankheit und/oder Pflege außerhalb der Ortsgemeinde Langenbach polizeilich gemeldet waren, b) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer besonderen Grabstätte haben.
- 3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung und erfolgt aufgrund einer privatrechtlichen Vereinbarung.
- 4) Die Friedhofsverwaltung besteht aus
 - a) dem Ortsbürgermeister oder dessen ständigem Vertreter und
 - b) dem zuständigen Sachbearbeiter für das Friedhofswesen bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal.
- 5) Der zuständige Sachbearbeiter (vgl. § 2 Abs. 4 b) ist ermächtigt, alle Verwaltungsaufgaben, die aufgrund des Bestattungsgesetzes und dieser Satzung erforderlich sind, durchzuführen. Bei Sterbefällen informiert der zuständige Sachbearbeiter (vgl. § 2 Abs. 4 b) nach Kenntnisnahme den Vertreter der Ortsgemeinde.

§ 3 Schließung und Aufhebung

- 1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofs können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung) – vgl. § 3 BestG.
- 2) Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen und Beisetzungen in Wahl- und Urnenwahlgrabstätten (Sondergräber) erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
- 3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen- oder Urnenreihengrabstätten bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
- 4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekannt gemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.
- 5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden sie bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten, bei Reihen- oder Urnenreihengrabstätten – soweit möglich- einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt. 6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

II. Ordnungsvorschriften**§ 4 Öffnungszeiten**

- 1) Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang bekannt gegeben. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. 2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- 1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofpersonals sind zu befolgen.
- 2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- 3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung sind ausgenommen. Leichte Fahrzeuge von Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ebenfalls ausgenommen, der Fahrer bzw. Fahrzeughalter haftet jedoch für entstandene Schäden,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne Auftrag eines Nutzungsberechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen,
 - f) Den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - g) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
 - h) die Wasserentnahme zu anderen Zwecken als zur Grabpflege zu verwenden,
 - i) Tiere- ausgenommen Blindenhunde- mitzubringen,

- j) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben.
- k) Gewerbsmäßig zu fotografieren, es sei denn,
 - aa) ein entsprechender Auftrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor oder
 - bb) die Friedhofsverwaltung hat zugestimmt.

Für das Verwaltungsverfahren gilt § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.

- 4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar ist. 5) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten*)

- 1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27. Oktober 2009, GVBl. S. 355, in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden.
- 2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.

- 3) Zugelassene Gewerbetreibende erhalten einen Genehmigungsbescheid. Dieser ist dem Friedhofpersonal vom Gewerbetreibenden oder seinen Mitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen.

- 4) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.

** Für das Verfahren zur grenzüberschreitenden vorübergehenden und gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen wird insbesondere auf die EU/EWR-Handwerk-Verordnung vom 18. März 2016 (BGBl. I S. 509) und auf die §§ 4 ff. der Gewerbeordnung verwiesen.*

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**§ 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit**

- 1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.
- 2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- 3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen fest. An Sonn- und Feiertagen werden – außer in dringenden Fällen – keine Bestattungen vorgenommen. Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- 4) Aschen müssen spätestens nach 3 Monaten nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortlichen gem. § 9 BestG) in einer Urnenreihengrabstätte beigesetzt.
- 5) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, ein Elternteil mit seinem nicht über 1 Jahr alten Kind in einem Sarg zu bestatten.

§ 8 Särge

- 1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht schwer verrottbar sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- 2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 9 Grabherstellung

- 1) Die Gräber werden von dem Friedhofpersonal bzw. den Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- 2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- 3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt werden.
- 4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragte entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 10 Ruhezeit

- 1) Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 30 Jahre.
- 2) Bei der Verleihung der Ruhezeit für Gemischte Grabstätten findet § 15 Abs. 2) entsprechend Anwendung.

§ 11 Umbettungen

- 1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- 2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetz-

lichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde im ersten Ruhejahr nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/ Urnenreihengrabstätten in eine andere Reihengrabstätte/ Urnenreihengrabstätte ist innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. § 3 Abs. 2 bleiben unberührt.

3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandenen Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.

4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Gemeinde ist bei dringendem öffentlichem Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

5) Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmers bedienen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch die Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 12 Allgemeines, Arten der Grabstätte

- 1) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Reihengrabstätten (Einzelgräber)
 - b) Gemischte Grabstätten (Leichen und Aschen)
 - c) Wahlgrabstätten in Breite (nur noch 2. Belegung möglich)
 - d) Urnengrabstätten
 - e) Wiesen-Urnenreihengrabstätten

2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

3) Grüfte sind ausgeschlossen.

§ 13 Reihengrabstätte

1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.

2) In jeder Reihengrabstätte darf- außer in den Fällen des § 7 Abs. 5 nur eine Leiche bestattet werden. 3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten muss vorher öffentlich bekannt gemacht werden.

§ 14 Wahlgrabstätten

- 1) Die Neuanlegung von Familiengrabstätten ist nicht zulässig.
- 2) In den noch vorhandenen Familiengrabstätten auf dem alten Friedhofsteil, ist eine 2. Belegung noch zulässig. Die 2. Belegung kann auch als Asche erfolgen. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.
- 3) Durch die 2. Belegung wird das Nutzungsrecht der Grabstätte gemäß der gültigen Ruhezeit (§10 Abs. 1) dieser Satzung verlängert. Eine Verlängerung ist nur einmal möglich.
- 4) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts ist eine Gebühr zu entrichten. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung.

§ 15 Gemischte Grabstätten

1) Gemischte Grabstätten sind bereits durch eine Erdbestattung belegte Einzelgräber (§13), in denen auf Antrag zusätzlich die Asche von Ehegatten/ eingetr. Lebenspartner, Familienangehörigen und deren Kinder bestattet werden kann. Die Höchstzahl der Aschen beträgt dabei bei Reihengräbern drei.

2) Die Dauer des Nutzungsrechts der Grabstätte richtet sich nach der Ruhezeit der ersten Bestattung. Die zusätzliche Beisetzung einer Asche darf im Einzelfall nur dann erfolgen, wenn die verbleibende Ruhezeit nach der ersten Bestattung noch mindestens 15 Jahre beträgt und eine privatrechtliche Vereinbarung mit den Nutzungsberechtigten geschlossen wird.

§ 16 Urnenreihengrabstätte

1) Aschen dürfen in Urnenreihengrabstätten beigesetzt werden. Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall auf die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden.

2) Bestattungen der Aschen von Ehegatten/Lebenspartner/Lebensgefährten und Kindern in Urnenreihengrabstätten (Mehrfachbelegung) sind zulässig. §15 Abs. 2 gilt hier entsprechend.

3) Urnenwahlgrabstätten sind nicht zulässig.

§ 16a Wiesenurnengrabfeld

1) Wiesenurnengrabstätten sind Grabstätten für Urnenbestattungen, die der Reihe nach

auf einer von der Ortsgemeinde vorher ausgewiesenen Wiesengrabfläche erfolgen.

2) Es dürfen nur verrottbare Überurnen/Schmuckurnen im Wiesenfeld beigesetzt werden.

3) Die Höchstzahl der Aschen beträgt im Wiesenurnengrabfeld zwei. Die Dauer des Nutzungsrechts der Grabstätte richtet sich nach der Ruhezeit der ersten Bestattung.

Für die zusätzliche Beisetzung der zweiten Asche gilt § 15 Abs. 2.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 17 Gestaltungsvorschriften für Grabfelder

1) Auf dem Friedhof der Gemeinde Langenbach sind Grababdeckungen/Grabplatten erlaubt.

2) Auf dem neuen vorderen Friedhofsteil werden Gräber mit grauen 30 x 30 cm großen Betonplatten eingefasst. Auf dem neuen hinteren Teil des Friedhofes werden die Gräber mit rötlichen 30 x 30 cm großen betonplatten eingefasst.

Die Arbeiten werden von der Gemeinde auf Kosten des Unterhaltspflichtigen ausgeführt. An der Kopfseite hat der Unterhaltspflichtige die Arbeiten selbst fachgerecht auszuführen bzw. ausführen zu lassen. Die erforderlichen Platten werden von der Gemeinde gestellt. Falls nach einer angemessenen Frist die Platten nicht wie beschrieben verlegt sind, ist die Ortsgemeinde berechtigt diese Arbeiten auf Rechnung des Unterhaltspflichtigen durchzuführen bzw. durchzuführen zu lassen.

3) Großwüchsige Sträucher und Bäume sind nicht zulässig.

VI. Grabmale

§ 18 Gestaltung der Grabmale

Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen auf Grabfeldern ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung keinen besonderen Anforderungen. Die übrigen Regelungen gelten uneingeschränkt. Auf Empfehlung der Ortsgemeinde Langenbach sollten bei der Gestaltung von Grabstätten folgende Punkte berücksichtigt werden:

1) Die Grabmäler sollen sich in die Gestaltung und das Gesamtbild des Friedhofs einordnen und sich den benachbarten Grabmälern nach Größe, Material, Form und Farbe anpassen.

2) Grabmäler sollen aus wetterbeständigem Werkstoff (Stein, Holz oder Metall) hergestellt, nach den Erfordernissen der jeweiligen Umgebung gestaltet und handwerksgerecht, schlicht und dem Werkstoff gemäß bearbeitet sein.

3) Auf den Grabstätten sollen folgende Grabmale nicht aufgestellt werden:

- a) Grabmale aus schwarzem Kunststein oder Gips,
- b) mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
- c) mit Farbanstrich auf Stein,
- d) mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form,
- e) mit Lichtbildern, die der Würde des Ortes nicht entsprechen.

f) Die Höhe der Grabsteine soll ab Oberkante Plattenbelag bei Sarggräbern 1,20 m und bei Urnengrabstätten 0,75m nicht überschreiten.

4) Wiesenurnengrabstätten dürfen keine Grabsteine und Einfassungen haben, die Grabstätten sind mit einer Bodenplatte in den Maßen 40cm x 40 cm herzurichten. Das Schriftbild ist einzulassen (Gravieren etc...) oder durch eine Messingplatte mit max. 5 mm dicke (siehe § 16a Abs. 3 Satz a) zu kennzeichnen. Auch eine anonyme Bestattung ist möglich (ohne Beschriftung).

5) Es darf kein Grab- oder Blumenschmuck auf dem Wiesenfeld oder an einem anderen öffentlichen Ort auf dem Friedhof abgelegt werden.

§ 19 Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen

1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabzuweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung. In besonderen Fällen kann die Vorlage des Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

3) Für die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet bzw. geändert worden ist.

§ 20 Standsicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind in ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd stand-sicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige baulichen Anlagen entsprechend.

§ 21 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich- im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst-. Verantwortlich dafür ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte (§ 13) gestellt hat bzw. dessen Erbe, bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte oder dessen Erbe.

2) Scheint die Standsicherheit eines Grabmales, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen, wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten der Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung.

§ 22 Entfernen von Grabmalen

- 1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- 2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Kommt der Verpflichtete der Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen drei Monaten abholen, geht es/ gehen sie entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über wenn dieses bei Erwerb des Nutzungsrechtes oder der Genehmigung für die Errichtung des Grabmales oder sonstiger baulichen Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die Kosten zu tragen.

VII. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 23 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

- 1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 17 und § 18 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt auch entsprechend für Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- 2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gemäß § 9 BestG), bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- 3) Reihen- und Urnengrabstätten müssen innerhalb sechs Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten innerhalb sechs Monaten nach der Verleihung des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- 4) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- 5) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.

§ 24 Vernachlässigte Grabstätten

Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten oder einebnen lassen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte.

VIII. Leichenhalle

§ 25 Benutzung der Leichenhalle

- 1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die Friedhofsverwaltung kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z.B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.
- 2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- 3) Die Särge der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen sollen in einem separaten Raum/Zelle der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesem Raum/Zelle und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.
- 4) Eine Viertelstunde vor der Überführung der Leiche aus der Zelle in die Einsegnungshalle ist der Sarg zu schließen. Die Särge dürfen in der Einsegnungshalle nicht geöffnet werden.
- 5) Die Leichenhalle steht zur Durchführung von Begräbnisfeierlichkeiten zur Verfügung, sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen.
- 6) Bei Einbruch der Dunkelheit ist die Leichenhalle abzuschließen. Ausnahmen werden nur in dringenden Fällen nach Vereinbarung mit der Friedhofsverwaltung zugelassen.
- 7) Die Ausschmückung des Sarges und der Zellen wird den Hinterbliebenen überlassen. Diese können auch auf ihre Kosten ein einschlägiges Institut beauftragen, sind jedoch nach Beendigung der Begräbnisfeierlichkeiten zum Abräumen verpflichtet.

IX. Schlussvorschriften

§ 26 Alte Rechte

- 1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich die Ruhezeit nach den bisherigen Vorschriften.
- 2) Im Übrigen gilt diese Satzung

§ 27 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofes sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 4 betritt
 2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
 3. gegen die Bestimmungen des § 5 Satz 1 verstößt,
 4. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1),
 5. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11 Abs. 4 u. 5),
 6. als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 19 Abs. 1 und 3),
 7. Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 22 Abs. 1),
 8. Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 21, 22 und 24),
 9. Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 23 Abs. 5),
 10. Grabstätten vernachlässigt (§ 24),
 11. die Leichenhalle entgegen § 25 Abs. 1 und § 27 Abs. 3 Satz 2 betritt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 24. 05. 1968 (BGBl. S. 481) in die jeweils geltende Fassung findet Anwendung.

§ 29 Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsatzung vom 12.04.2010 in der Fassung vom 20.12.2017 und alle übrigen ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Langenbach, den 9. Februar 2023

gez. Wolfgang Schneider, Ortsbürgermeister

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO): Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.
- Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schönenberg-Kübelberg, den 9. Februar 2023

gez. Christoph Lothschütz, Bürgermeister

Neues aus dem Ortsgemeinderat

Bekanntmachung gem. §41 Abs.5 GemO – Unterrichtung der Einwohner über die Ergebnisse der Ratssitzung sowie Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse.

Der Ortsgemeinderat Langenbach hat in seiner Sitzung am 30.01.2023 folgende Beschlüsse gefasst:

öffentlich

Förderprogramm „Klima angepasstes Waldmanagement“ des Bundes

Der Gemeinderat spricht sich für die Teilnahme am Antragsverfahren aus. Ortsbürgermeister Schneider wird beauftragt, in Erfahrung zu bringen, ob die Gelder einer Zweckbindung unterliegen bzw. für welchen Zweck die Gelder verwendet werden sollen.

Festsetzung der Realsteuerhebesätze für die Haushaltsjahre 2023 und 2024

Der Ortsgemeinderat beschließt, die Hebesätze für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 in Höhe der vom Land in der Neufassung des Landesfinanzgleichgesetzes festgelegten Nivellierungssätze (Grundsteuer A 345 v. H., Grundsteuer B 465 v. H., Gewerbesteuer 380 v. H.), festzusetzen.

Neubaugebiet „Auf der Platte“

Bauftragung Vermessungsleistung

Der Ortsgemeinderat beauftragt das Vermessungsbüro Strauß und Benzel aus Kusel, mit einer Brutto Auftragssumme in Höhe von 1.487,50€, für die Bestandsvermessungsarbeiten im Neubaugebiet „Auf der Platte“

Friedhofsangelegenheiten - Neufassung der Friedhofsatzung

Der Ortsgemeinderat Langenbach beschließt die im Entwurf vorgelegte Neufassung zur Friedhofsatzung mit der Änderung des Plattenmaßes in § 18 Abs. 4 von 30x30cm auf 40x40 cm.

Ausbau Erneuerbarer Energien; Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf dem Gebiet der Ortsgemeinde Langenbach

Der Ortsgemeinderat Langenbach beschließt, die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage auf der Gemarkung Langenbach durch die ALTUS AG, Karlsruhe weiterzuverfolgen. Ortsbürgermeister Schneider wird beauftragt, die weiteren Gespräche mit der ALTUS AG zu führen und die noch zu schließenden Gestattungsverträge dem Ortsgemeinderat zum gegebenen Zeitpunkt zur Beschlussfassung vorzulegen. Das gleiche gilt im Hinblick auf den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan.

Begrenzung der Flächen von PV-Freiflächenanlagen in der Ortsgemeinde Langenbach; Grundsatzbeschluss

Mit der bereits in Planung befindlichen PV-Freiflächenanlage werden rd. 1,4 % der gemeindlichen Gesamtfläche für die Gewinnung von PV-Strom in Anspruch genommen. Mit der angestrebten Ausweisung der vorgenannten Fläche als Sondergebiet Photovoltaik, leistet die Ortsgemeinde Langenbach aus ihrer Sicht einen nicht unerheblichen Beitrag zum Ausbau erneuerbarer Energien und damit zur Energiewende. Damit keine weitere Konkurrenz zur landwirtschaftlichen Nutzung entsteht und zur Vermeidung weiterer Spannungsfelder, beschließt der Ortsgemeinderat, auf die über die bereits angedachte Flächenausweisung hinausgehende Ausweisung von Sonderflächen Photovoltaik zu verzichten und demzufolge auch keine weiteren Freiflächenanlagen mehr zuzulassen.

Investitionsprogramm für die Haushaltsjahre 2023/2024

Der Ortsgemeinderat beschließt die in der Sitzung vorgestellte Investitionsübersicht.

Herzliche Einladung zur Mitarbeit!

Dorferneuerung Langenbach startet:



Die Ortsgemeinde Langenbach startet in diesem Jahr in die Dorferneuerung, um sich weiter fit für die Zukunft zu machen.

Die Dorferneuerung als bewährtes Instrument des Landes bietet der Gemeinde die Chance, ein Zukunftskonzept für das Dorf zu erarbeiten und sich hierdurch auch Fördergelder des Landes Rheinland-Pfalz für öffentliche und private Maßnahmen zu erschließen.

Es geht letztlich darum, das Dorf als Wohn-, Arbeits-, Sozial- und Kulturraum - kurz - als attraktiven Lebensraum für alle seine Bürgerinnen und Bürger, zukunftsfähig auszurichten.

Die Einwohnerinnen und Einwohner sind dabei maßgebend. Aus diesem Grund startet die Dorferneuerung mit der sogenannten Dorfmoderation, bei der sich alle interessierten Bürgerinnen und Bürger aktiv mit Ihren Ideen und Vorstellungen einbringen können und sollen und damit auch direkt auf die spätere Ausgestaltung des Dorferneuerungskonzeptes Einfluss nehmen können.



Startschuss in die Dorfmoderation ist am

23. Februar 2023 um 18.00 Uhr mit der öffentlichen Auftaktveranstaltung **im Dorfgemeinschaftshaus**, zu der die Ortsgemeinde und das begleitende Büro IfR alle Interessierten herzlich einlädt.

In der Auftaktveranstaltung möchte die Ortsgemeinde umfassend zur Dorferneuerung allgemein und zum weiteren Ablauf informieren. Weiterhin können sich alle Bürgerinnen und Bürger bereits direkt einbringen. Die persönliche Sichtweise der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist entscheidend. Es geht u.a. darum gemeinsam festzuhalten, wo Langenbach bereits gut aufgestellt ist und wo noch Nachholbedarf besteht. Wo liegen besondere Chancen für die positive Weiterentwicklung des Dorfes? Welchen künftigen Herausforderungen muss man sich als Dorfgemeinschaft stellen? Welche Ziele setzt sich das Dorf für die Zukunft? Auch ganz konkrete Projektideen für die positive Weiterentwicklung des Dorfes können bereits eingebracht werden.

Nach der Auftaktveranstaltung werden in drei Bürgerabenden die eingebrachten Themen und Ideen gemeinsam vertieft und weiterentwickelt. Eine Einladung zu den Bürgerabenden erfolgt nochmals gesondert, die Themen für die einzelnen Abende werden nach dem Auftakt festgelegt.

Die Bürgerabende finden an folgenden Terminen statt (jeweils ab 18.00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus):

Dienstag, den 14.3.23

Mittwoch, den 29.3.23

Donnerstag, den 13.4.23

Für Rückfragen steht Ihnen Mathias Rettermayer vom begleitenden Institut für Regionalmanagement (IfR) gerne zur Verfügung, per Telefon (06383 579851) oder E-Mail (rettermayer@ifr-regional.de).

Nanzdietschweiler

Bekanntmachung

Der Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Ortsgemeinde Nanzdietschweiler für das Haushaltsjahr 2023 liegt bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstraße 8, Schönenberg-Kübelberg, Zimmer Nr. S1-5.08, bis zur Beschlussfassung durch den Gemeinderat zur Einsichtnahme aus.

Die Einwohnerinnen und Einwohner von Nanzdietschweiler haben die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen ab dieser Bekanntmachung Vorschläge zum Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2023 schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal einzureichen.

HAUSHALTSSATZUNG

der Reichswaldgenossenschaft Kaiserslautern für das Jahr 2023

Die Verwaltungskommission der Reichswaldgenossenschaft Kaiserslautern hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den Bestimmungen des Vergleichs (§ 22) und des Reglements für die reichswaldberechtigten Gemeinden vom 3. September 1839 bzw. vom 14. Juni 1840, in ihrer Sitzung am **01.12.2022** folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung der Kreisverwaltung Kaiserslautern als Aufsichtsbehörde, bekannt gemacht wird.

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

| | |
|---------------------------------------|----------------------|
| der Gesamtbetrag der Erträge auf | 3.506.500 € |
| der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 5.859.409 € |
| das Jahresergebnis auf | - 2.352.909 € |

2. im Finanzhaushalt

| | |
|---|----------------------|
| die ordentlichen Einzahlungen auf | 3.506.500 € |
| die ordentlichen Auszahlungen auf | 5.839.000 € |
| der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf | - 2.332.500 € |

| | |
|--|----------------------|
| die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 5.000 € |
| die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 1.310.000 € |
| der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten auf | - 1.305.000 € |

| | |
|---|------------------|
| die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 3.637.500 € |
| die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 0 € |
| der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 3.637.500 |

| | |
|--|----------------------|
| der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf | 7.149.000 € |
| der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf | 7.149.000 € |
| die Veränderung des Finanzmittelbestandes auf | - 3.637.500 € |

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

| | |
|------------------------|-----|
| zinslose Kredite auf | 0 € |
| verzinsten Kredite auf | 0 € |

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf

0 €

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf

0 €

§ 5 Bauholzvergütung

Die Höhe der Bauholzvergütung beträgt 130 € pro Kubikmeter verwendetes Bauholz.

§ 6 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals betrug zum 31.12.2021 77.664.009 € und wird sich planmäßig wie folgt entwickeln:

| Entwicklung 2022 | Entwicklung 2023 | Entwicklung 2024 | Entwicklung 2025 | Entwicklung 2026 |
|------------------|------------------|------------------|------------------|------------------|
| 31.12.2021* | 31.12.2022* | 31.12.2023* | 31.12.2024* | 31.12.2025* |
| 87.511.072 € | 85.158.163 € | 87.943.254 € | 85.728.345 € | 88.513.436 € |

* Hochrechnung, basierend auf den Daten der Haushaltsplanung

§ 7 Leistungszahlungen

Die Zahlung des Leistungsentgeltes an Beschäftigte nach § 18 VKA des TVöD erfolgt auf Grund des Beschlusses der Verwaltungskommission vom 25.10.2007, in der Weise, wie das Verhältnis der Gesamtbruttosummen der beiden hauptamtlich Beschäftigten zueinander steht.

§ 8 Haushaltsvermerke

Jeder Teilergebnis- und Teilfinanzhaushalt bildet gem. § 4 (8) GemHVO eine Bewirtschaftungseinheit.

Innerhalb eines Teilergebnishaushaltes sind die Aufwendungen mit Ausnahme der Per-

sonalaufwendungen gem. § 16 (1) Satz 2 GemHVO gegenseitig deckungsfähig. Dies gilt nach Satz 2 für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt. Gem. § 16 (3) GemHVO werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in den jeweiligen Teilfinanzhaushalten für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Kaiserslautern, den 14. Dezember 2022
Reichswaldgenossenschaft Kaiserslautern
Der Vorsitzende

gez.
Dr. Klaus Weichel, Oberbürgermeister

Hinweise: Vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit gemäß § 22 des Reglements vom 14. Juni 1840 für die reichswaldberechtigten Gemeinden zum Vollzuge des am 03. September 1839 abgeschlossenen Vergleichs, und den Vorschriften der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz sowie dem Landesgesetz zur Einführung der kommunalen Doppik, in der jeweils geltenden Fassung, veröffentlicht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan nebst Anlagen ab 20. Februar 2023 auf die Dauer von 7 Werktagen bei der Geschäftsstelle der Reichswaldgenossenschaft Kaiserslautern, Karl-Pfaff-Siedlung 2 d, 67663 Kaiserslautern, zur Einsichtnahme ausliegt.

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, nachmittags nach Vereinbarung.

Diese Satzung wurde am 20. Dezember 2022 der Kreisverwaltung Kaiserslautern gem. § 97 Abs. 1 GemO vorgelegt. Die Kreisverwaltung Kaiserslautern hat mit Schreiben vom 11.01.2023, Az.: 2/HL/1182, mitgeteilt, dass gegen die Haushaltssatzung für das Jahr 2023 keine Rechtsbedenken bestehen (§ 97 Abs. 2

Satz 3 Nr. 2 GemO). Genehmigungspflichtige Festsetzungen im Sinne des § 95 Abs. 4 GemO sind in der Haushaltssatzung nicht enthalten.

Landfrauenverein

Kurs für Nahrungszubereitung „Veganes Essen passend zur Fastenzeit“ am Donnerstag, den 23. Februar 2023, 19:30 Uhr in der Kurpfalzhalle. Kursleiterin ist Frau Karin Schwegel.

Ohmbach

Stellenausschreibung

In der kommunalen Kindertagesstätte „Villa Sonnenschein“ der Ortsgemeinde Ohmbach ist ab sofort eine Teilzeitstelle als

Erzieher / Erzieherin (m/w/d)

zu besetzen. Es handelt sich um eine befristete Teilzeitstelle zur Vertretung einer erkrankten Mitarbeiterin. Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt durchschnittlich 21 Stunden. Der Einsatz erfolgt im Bereich der ein- bis dreijährigen Kinder.

Wir wünschen uns:

- eine motivierte und zuverlässige Fachkraft mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung zum/zur Erzieher/in mit staatlicher Anerkennung
- soziale Kompetenz, Freude und Engagement bei der pädagogischen Arbeit mit Kindern
- Teamfähigkeit und zugleich die Fähigkeit zum selbständigen Arbeiten, Verantwortungsbewusstsein, Einsatzfreude und Belastbarkeit
- die Bereitschaft auf dienstliche Anforderungen zeitlich flexibel zu reagieren und ggfs. Vertretungs- bzw. Mehrarbeitsstunden zu leisten

Wir bieten Ihnen:

Die Vergütung erfolgt nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVÖD) in Entgeltgruppe S 8a TVÖD-SuE und beinhaltet alle im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen, wie z. B. Zusatzversorgung, Jahressonderzahlung, Leistungsentgelt. Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung bis spätestens 03.03.2023 unter Beifügung der üblichen Unterlagen an die
Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal
Fachbereich 1A.2 – Personal
Rathausstr. 8, 66901 Schönenberg-Kübelberg
oder per Email an bewerbung@vgog.de
Für Rückfragen steht Ihnen die Leiterin der Kindertagesstätte, Frau Wieder (Tel. 06386 / 3049970) gerne zur Verfügung.

Hinweis: Aus Kostengründen kann eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen grundsätzlich nicht erfolgen. Wir bitten daher keine Originale und keine Bewerbungsmappen oder Folien einzureichen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Bewerber richtet sich nach der EU-DSGVO und dem Landesdatenschutzgesetz. Bewerbungs-, Vorstellungs- und Reisekosten werden nicht übernommen.

66903 Ohmbach, 02.02.2023
gez. Gerhard Kauf, Ortsbürgermeister

Der Elternbeirat und der Kindergarten Förderverein der Kita "Villa Sonnenschein" laden ein zum

Frühlings- / Sommerbasar

im Heimat- und Kulturtreff
Ohmbach

am Sonntag, den 19.03.2023 von 14 Uhr bis 16 Uhr
Schwangereneinlass ab 13:30 Uhr, gegen Vorzeigen des Mutterpasses

Bei uns findet Ihr alles rund ums Kind

...gut erhaltende Kinder- und Jugendkleidung, Babyausstattung, Umstandsmode und Spielsachen aller Art

Für Kaffee und Kuchen ist gesorgt, auch zum Mitnehmen!

Tischvergabe
Louisa Dresander 01578 0493917 oder Jenny Bauer 0176 81025123
Begrenzte Tischvergabe Pro Tisch 10€

Kiga Förderverein

Quirnbach/Pfalz

BEKANNTMACHUNG

Am Donnerstag, den 23.02.2023, um 20:00 Uhr, findet im Ratszimmer des Bürgerhauses, Hauptstraße 5, 66909 Quirnbach/Pfalz eine Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Quirnbach statt. Die Sitzung ist – mit Ausnahme der Tagesordnungspunkte 6, 7 und 8 – öffentlich.

Tagesordnung: öffentlich

1. Ausbau Wirtschaftsweg „Rehweiler Höhe“ und „Am Strunk“ Landespflege
2. Festsetzung der Realsteuerhebesätze für die Haushaltsjahre 2023 und 2024
3. Förderprogramm „Klima angepasstes Waldmanagement“ des Bundes
4. Quirnbach geDenkt
5. Informationen nicht öffentlich
6. Grundstücksangelegenheiten
7. Personalangelegenheiten
8. Informationen

Quirnbach, den 10. Februar 2023
gez. Stefanie Körbel, Ortsbürgermeisterin

Neues aus dem Ortsgemeinderat

Bekanntmachung gem. §41 Abs.5 GemO – Unterrichtung der Einwohner über die Ergebnisse der Ratssitzung sowie Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse.

Der Ortsgemeinderat Quirnbach hat in seiner Sitzung am 08.12.2022 folgende Beschlüsse gefasst:

öffentlich

**Beratung und Beschlussfassung im Rahmen des Jahresabschlusses 2020
Vollzug der §§ 110 ff. GemO; Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses 2020**

der Ortsgemeinde Quirnbach sowie Entlastung der Ortsbürgermeisterin und der Beigeordneten der Ortsgemeinde Quirnbach und der Verbandsgemeinde

- Bekanntgabe des Rechenschaftsberichts
- Bericht über die Rechnungsprüfung
- Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses
- Beschlussfassung über die Entlastungserteilung

- ohne Abstimmung
- ohne Abstimmung
- Der Gemeinderat stellt den Jahresabschluss mit einer Bilanzsumme von 3.962.666,84 € fest.
- Der Gemeinderat stellt die Entlastung für die Ortsbürgermeisterin Stefanie Körbel sowie für die Beigeordneten Ulrike Becker, Armin Leixner und die Verbandsgemeindeverwaltung fest.

Schönenberg-Kübelberg

Modellbahnfreunde Schönenberg-Kübelberg e.V.

Fahrt am Närrischen Schlachtfest

Am Sonntag, 19. Februar 2023 ab 11:33 Uhr öffnen auch die Modellbahnfreunde Schönenberg Kübelberg e.V. ihre Türen im 2.OG im Bürgerhaus Schmittweiler für Besucher. Eintritt frei!

Wir freuen uns auf ihren Besuch.

Kinderfasching
beim
TuS Schönenberg
am **19. Februar**
(Faschingssonntag)
ab **14¹¹ Uhr** Eintritt frei!
Auftritte der Tanzgarden des TuS Schönenberg!
Mit Tanzauftritten, Spielen und viel Spaß!

Projekte für Kinder zwischen 6 und 10 Jahre

Dienstag, 07. März: 15.00 -18.30

Spielerag im Juz

Dienstag, 14. März: 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Wir basteln Osterdekoration, 3,00 Euro



Projekte für Kinder zwischen 10 und 14 Jahre

Montag, 06. März: 15.00 -18.30

Fahrt zum Laser Tag nach Kaiserslautern, 7,50 Euro

Montag, 13. März: 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Wir basteln Osterdeko, 3,00 Euro

Jugendzentrum der Ortsgemeinde Schönenberg-Kübelberg

Ansprechpartner im JUZ: Frau Schmidt

Saarbrückerstr. 121

Achtung: für alle Projekte gilt eine Anmeldepflicht.

Anmeldung: per Telefon (evtl. Anrufbeantworter, bitte sprechen Sie auf das Band, wir rufen zurück) oder per Mail,

Tel: 06373/892915, Mail: juz@schoenberg-kuebelberg.de

Träger: OG Schönenberg-Kübelberg

Vertr. durch Ortsbürgermeister Thomas Wolf

und Beigeordneter Harald Schöfer



Spende an die Tafel

Die Kirchengemeinden in der Ortsgemeinde Schönenberg-Kübelberg organisierten seit Beginn des Ukraine-Kriegs, an Sonntagen, ökumenische Friedensgebete auf dem Marktplatz bzw. vor dem Rathaus in Schönenberg-Kübelberg. Durchgeführt wurden diese von Elisabeth Wirtgen sowie den beiden Pfarrern Jürgen Kizler (Evangelische Christuskirche) und Michael Kapolka (kath. Kirchengemeinde).

Bei den Friedensgebeten und der Kollekte, anlässlich der Einweihung des neuen Dorfplatzes im Ortsteil Kübelberg, wurden Spendengelder gesammelt.

Mit diesen Spendengeldern wurden von freiwilligen Unterstützern Lebensmittel für ukrainische Flüchtlinge eingekauft, welche in der Übergangszeit, zwischen Ankunft in Deutschland und der späteren finanziellen Unterstützung, über kein oder nur wenig

Geld verfügten. Die restlichen Gelder in Höhe von 1.043,71 € überreichten Stefanie Wolf und Sonja Kizler, stellvertretend für alle Spender, der Tafel in Brücken.

Unsere Tafel bedient aktuell viele ukrainische Flüchtlinge und kauft aufgrund der aktuell hohen Frequentierung regelmäßig Lebensmittel in den Einkaufsmärkten zu.

Die Alois-Hemmer-Stiftung, als Träger der Tafel, bedankt sich ganz herzlich bei all den freiwilligen Spendern während der Friedensgebete und der Eröffnungsfeier des Dorfplatzes in Kübelberg.



v.l.n.r. Stefanie Wolf, Erika Scheuer (Tafel) und Sonja Kizler

Steinbach am Glan

OBST- UND GARTENBAUVEREIN STEINBACH e.V.

Einladung zur Mitgliederversammlung

am Samstag, den 04. März 2023 um 15:00 Uhr im Vereinsheim des Obst- und Gartenbauvereins

Tagesordnung

- Begrüßung
 - Gedenken der verstorbenen Mitglieder
 - Bericht des 1. Vorsitzenden
 - Bericht des Kassenwartes
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Antrag auf Entlastung der Vorstandschaft
 - Verschiedenes
- gez: der Vorstand

Wahnwegen

Informationsveranstaltung zum Glasfaserausbau für Wahnwegen am 01.03.2023

Der Ausbau mit Glasfaser durch die Deutsche Glasfaser in der VG Oberes Glantal nimmt konkrete Formen an. Bald werden die ersten Ortsgemeinden Breitenbach, Herschweiler-Pettersheim, Krottelbach und Wahnwegen durch die Deutsche Glasfaser mit schnellem Internet versorgt. In diesen Gemeinden startet die Ausbauplanung in der Verbandsgemeinde Oberes Glantal.

Das Team von Deutsche Glasfaser möchte sowohl Kunden als auch interessierte Bürgerinnen und Bürger einladen, um über die Möglichkeiten und Vorteile von Glasfaser am zu informieren. Neben den Vorzügen von Glasfaser erfahren die Bürgerinnen und Bürger alles rund um den Hausanschluss, die Installation der Endgeräte sowie mögliche Serviceleistungen.

Der gemeinsame Informationsabend für Herschweiler-Pettersheim, Krottelbach und Wahnwegen findet am Mittwoch, 01.03.2023 um 19:00 Uhr in der Turnhalle der Herzog-Christian-Schule statt (Am Sportplatz 10, 66909 Herschweiler-Pettersheim).

„Glasfaser schafft die Voraussetzung, um alle Möglichkeiten des digitalen Zeitalters nutzen zu können. Dank unserer Erfahrung und Technologiekompetenz verlegen wir Glasfaser schnell und effizient und können Breitenbach zügig an das Glasfasernetz anbinden“, so Ines Gruschka, Projektmanagerin FTTH Vertrieb von Deutsche Glasfaser. „Auf dem „Internet-Empfang“, geben wir den Bürgerinnen und Bürgern Einblicke in die Glasfasertechnologie und stehen für alle Fragen bereit. Auch eine Beratung zum Vertragsabschluss wird an diesem Abend möglich sein.“

Das Team von Deutsche Glasfaser steht zudem weiterhin für alle Rückfragen im Servicepunkt vor Ort (Glanstr. 28, 66901 Schönenberg-Kübelberg, montags und dienstags: 11:00 – 13:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr) persönlich zur Verfügung. Fragen zum Bau beantwortet auch die kostenlose Deutsche Glasfaser Bau-Hotline unter 02861 - 890 60 940 montags bis freitags in der Zeit von 8 bis 20 Uhr.

Alle Informationen über Deutsche Glasfaser und die buchbaren Produkte sind zudem online unter www.deutsche-glasfaser.de verfügbar.

Förderverein Schützenverein „Falke“ 1952 e.V. Wahnwegen

Einladung zur Hauptversammlung

am 11.03.2023 um 18:00 Uhr im Schützenhaus in Wahnwegen

Tagesordnung

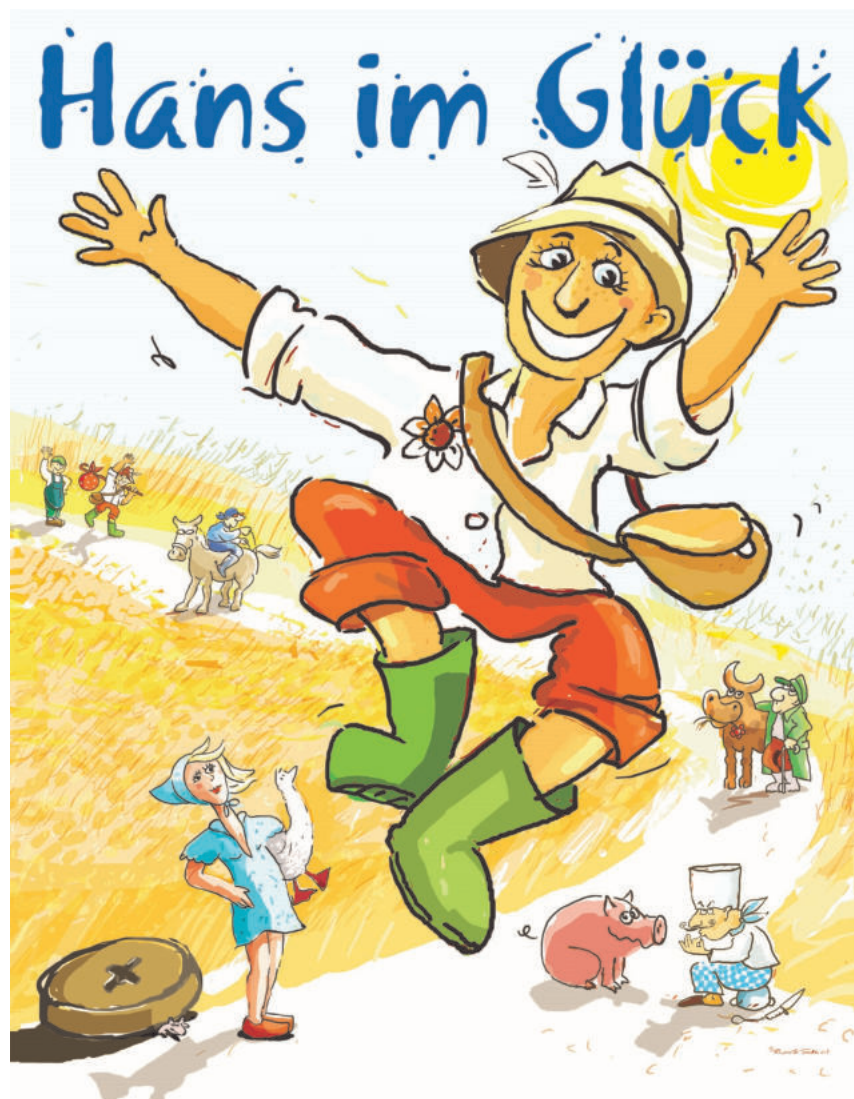
1. Begrüßung
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung
 3. Bericht des Vorstands
 4. Bericht des Kassenwartes
 5. Entlastung der Vorstandschaft
 6. Neuwahlen
 7. Wünsche und Anträge
- Mit freundlichem Gruß
Lutz Stötzer, 1. Vorsitzender

Waldmohr

Kindertheater in der Kulturhalle Waldmohr

Dienstag 28. März 2023 9.00 Uhr & 10.30 Uhr

Hans im Glück



Nach dem Märchen der Brüder Grimm Hans hat sieben Jahre bei seinem Herrn gedient, als Lohn erhält er einen Klumpen Gold. Fröhlich pfeifend, ein Bein vor das andere setzend, macht Hans sich auf zu seiner Mutter. Der Weg ist weit und der Klumpen schwer, so schwer das Hans am Ende seiner Kräfte ist. In dem Moment erscheint ein Reiter, der ihm sein Pferd gibt für den Lohn. Kaum hat das Pferd Hans in den Graben geworfen, steht am Wegesrand ein Bauer mit einer Kuh. Der Tausch ist perfekt. Als die Kuh nicht mehr weiter will kommt ein Koch mit einem Schwein. Die Magd, die in dem Schwein das gestohlene aus der Nachbarschaft erkennt, tauscht es gegen ihre Gans. Diese kriegt der Scherenschleifer für einen Schleifstein. Und der fällt Hans beim trinken in den Brunnen. Endlich frei von aller Last und mit leichtem Herzen springt er, als der glücklichste Mensch unter der Sonne, heim zu seiner Mutter.

Das Theater Tom Teuer spielt das Märchen Hans im Glück, über das Besitzen, das Tauschen, das Loslassen und die Liebe zur Mutter, akkordeon-beschwingt. Im duftenden Stroh trifft Hans einen reitenden Rappen mit seinem rappenden Reiter, einen meckernden Hirten mit seiner störrischen Kuh, den Koch dè neue Kuh-sine mit seinem tanzenden Schwein, eine schnatternde Magd mit ihrer singenden Gans und den unsichtbaren Scherenschleifer.

Ein Vergnügen für Kinder ab 4 Jahren, in 5 Bildern aus sechs Strohhallen, mit einem paar Gummistiefel, zwei Sonnenblumen und einer dreizackigen Mistgabel.

Die Produktion wurde durch den Kulturbeirat der Stadt Duisburg gefördert. Vielen Dank!

Info: <https://www.TomTeuer.de> - Theater@TomTeuer.de

Vorverkauf: 8,00 € Erwachsene / 6,00 € Kinder

Internet: www.ticket-regional.de Kartentelefon: 0651/9790777

Aktionsplan Streuobstwiesen des OGV Waldmohr e.V. – Frühjahr 2023



Alle Baumbesitzer, Mitglieder und Interessenten sind herzlich eingeladen, an unseren Obstwiesen – Pflagetagen teilzunehmen. Gleichzeitig wollen wir den Biodiversitätsleitfaden der Studenten der TH Bingen umsetzen. Studenten der TH Bingen haben einen Pflegeplan erarbeitet. Interessenten lernen dabei, wie Obstbäume geschnitten werden. Wir zeigen anhand prakt. Beispielen den Schnitt junger und alter Obstbäume. Die Teilnehmer sollen selbst schneiden, dabei werden die Interessen der Teilnehmer besonders berücksichtigt. Selbst für Kinder und Jugendliche gibt es etwas zu tun.

Anmeldung ist nicht erforderlich.

Bitte Baumschere, Spaten usw. mitbringen.

Donnerstags ist der Beginn jeweils um 14 Uhr, Samstags ist der Beginn um 10 Uhr

Treffpunkt: Obstwiesen Römerstraße

Bei Regen und Frost entfällt der aktuelle Termin.

- Do 16. Februar Pflege und Schnitt
- Sa 18. Februar Baumscheiben- Tag
- Do 23. Februar Pflege und Schnitt
- Sa 25. Februar (Ersatztermin Baumscheiben)
- Do 02. März Pflege und Schnitt
- Do 09. März Pflege und Schnitt
- Do 16. März Pflege und Schnitt
- Do 23. März Pflege und Schnitt

Der Theaterverein Spieltrieb präsentiert sein neues Musical



Der Theaterverein Spieltrieb präsentiert in Kooperation mit der Tanzmanufaktur und dem Gunni Mahling Showensemble seine Großproduktion „Welcome to New Hazel“! in Neunkirchen und Kusel. Das Country-Musical aus der Feder von Sibille Sandmayer und der Musik von Jennie Kloos und Julian Rolinger wird ein Feuerwerk der Comedy.

Gespielt wird das Musical am 25. & 26.03.2023 in der Gebläsehalle Neunkirchen und am 1. & 2.4.2023 in der Fritz-Wunderlich-Halle in Kusel. Tickets gibt es unter www.ticket-regional.de und deren Vorverkaufsstellen. Bleiben sie auf dem Laufenden und folgen sie dem Theaterverein Spieltrieb auf Social Media um aktuelle Infos zum Musical „Welcome to New Hazel“ und allen weiteren Produktionen der Musicalformation zu erfahren. Der Theaterverein Spieltrieb freut sich auf ihr Kommen! Howdy!

Jahresauftakt-Wanderung der TV Waldmohr Wandergruppe



Am Sonntag den 22. Januar starteten wir an der Fischerhütte am Mohrmühlweiher Waldmohr unsere 1. Wandertour 2023. Durch die frisch verschneite Winterlandschaft gingen wir eine Runde von ca. 9km rund um Waldmohr. Eine herrliche Aussicht weit bis nach Schmittweiler konnten wir auf dem „Cognac-Gässchen“ genießen. Zurück durch das schöne Waldmohrer Biotop wurde die Wanderung mit einem guten Mittagessen in der Fischerhütte abgeschlossen. Die nächste Wanderung findet am 26.02. statt. Wir treffen uns um 9:45 an der TV Halle und fahren in Fahrgemeinschaften nach Breitenbach, wo wir den 11km-lange Panoramaweg gehen wollen.

Weitere Mitwanderer sind recht herzlich eingeladen, sich uns anzuschließen, gerne sind auch Familien willkommen.

| Kulturprogrammübersicht | | | |
|---|-------------|--|------------------------|
|  | | | |
| Sonntag, 19. März | 17 Uhr | Klavierkonzert Sachiko Furuhta | Kulturhalle |
| Sonntag, 26. März | 17 Uhr | „Bürkel“-Frau Gauleiter steht ihren Mann | Kulturhalle |
| Dienstag, 28. März | 09.00 Uhr | Kindertheater „Hans im Glück“ | Kulturhalle |
| Dienstag, 28. März | 10.30 Uhr | Kindertheater „Hans im Glück“ | Kulturhalle |
| Montag, 01. Mai | | Bierwanderung von Verein zu Verein | Waldmohr |
| Sonntag, 07. Mai | 17 Uhr | Gospelchor Spirit n Voices | Kulturhalle |
| Sonntag, 14. Mai | 17 Uhr | Orgelkonzert - Muttertagskonzert | Kulturhalle |
| Freitag, 19. Mai | 20 Uhr | Pariser Flair | Kulturhalle |
| Sonntag, 21. Mai | | Museumstag in der VGOG | Bürgerhaus |
| Fr 23.06 – So 25.06. | | Marktplatzzfest | Marktplatz |
| Freitag, 21. Juli | 19 Uhr | Sommerkonzert Madrigalchor | Innenhof Bürgerhaus |
| Sonntag, 10. September | 11 – 17 Uhr | Kinder- und Familienfest | Turnplatz |
| Sonntag, 10. September | | Tag des offene Denkmals | Park |
| 7. – 9. Oktober | | Kerwe | Waldmohr |
| Samstag, 21. Oktober | | Weinwanderung | Waldmohr - Jägersburg |
| Sonntag, 22. Oktober | 17 Uhr | Mainzer Kammerorchester | Gustavsburg Jägersburg |
| Samstag, 2. Dezember | 9 – 13 Uhr | Adventswochenmarkt | Marktplatz |
| Sa 9. Dez. und So 10. Dez. | | Weihnachtsmarkt | Marktplatz |
| Sonntag, 17. Dezember | 17 Uhr | Weihnachtskonzert Madrigalchor | Kath. Kirche |

Stand Februar 2023 – Änderungen vorbehalten



Vorverkaufsstellen:

- Bürgerbüros der Verbandsgemeinde Oberes Glantal
- Stadtbücherei Waldmohr
- Kleeblatt Buch & Natur – Waldmohr
- Wunschstübche, Glanstraße 5 - Brücken
- Bürgerbüro der Kreisverwaltung Kusel
- Kreis-Anzeiger Reisebüro – Homburg

Oder Tickets selbst ausdrucken unter www.ticket-regional

hierzu von Frau Steingäß im Jahre 2019 übergeben wurde, konnte mit dem Spatenstich im Jahr 2020 begonnen werden. Das W 4 wertet das Stadtbild wesentlich auf, bedenke man wie es zuvor dort ausgesehen habe, so Jürgen Schneider in seiner Rede. Mit dem bereits neu gestalteten Marktplatz wird hier das Bild abgerundet. Mit der Einbindung der Bücherei, des Bürgercafés und des Bürgerbüros wird ein Kommunikationszentrum geschaffen, das ganz wesentlich zur Lebensqualität beiträgt. Nicht nur, dass hier unter einem Dach Kultur, Bürgerservice und Kommunikation vereint sind, es wird auch die Tragsäule der Gemeinde, sprich Gemeinschaft gestärkt. Hauptamt und Ehrenamt werden miteinander vereint, zahlreiche ehrenamtliche Mithilfe und Projekte sind gerade im Bürgercafé angedacht. Ebenso ist eine öffentliche Toilettenanlage integriert, alles wurde so gestaltet, dass auch Menschen mit Handicaps einen Zugang haben. Ein Dank gilt auch dem gesamten Stadtrat, welcher das Projekt von Anfang an unterstützte. Nicole Steingäß, Staatssekretärin im Innenministerium war extra angereist, um hier die Glückwünsche des Landes auszusprechen. Sie hat das Projekt von Anfang an begleitet, ist seit 2019 bereits das vierte Mal allein für dieses Projekt der Städtebauförderung in Waldmohr. Sie bezeichnete das Projekt als sehr gelungen. Bürgermeister Christoph Lothschütz überbrachte die Glückwünsche der Verbandsgemeinde Oberes Glantal und ging auf das neu gestaltete Bürgerbüro ein. Die 1. Stadtbeigeordnete Charlotte Jentsch stellte noch eine besondere Idee vor, die „Waldmohrer Kiste“. Hier kann sich jeder individuell eine Geschenkekiste mit Produkten aus Waldmohr und der näheren Umgebung zusammenstellen lassen, eine tolle Geschenkidee. Charlotte Jentsch nahm die Gelegenheit wahr, die erste Geschenkekiste an die Staatssekretärin zu überreichen. Die Produkte können auch ohne Kiste käuflich erworben werden. Dank der guten Zusammenarbeit zwischen dem Bauherr Frank Habermann und der Stadt Waldmohr konnte das Projekt zügig realisiert werden. Wir wünschen den Bürgerinnen und Bürgern angenehme Stunden im Bürgercafé, nette Gespräche und auch die Muse sich in der Bücherei zu weilen. Das Bürgerbüro steht Ihnen für alle Belange rund um die Dienstleistungen wie Ausweisangelegenheiten, Meldewesen und vieles mehr zur Verfügung.

Stadtcafé Öffnungszeiten: Mo, Di, Do, Fr, 8-17 Uhr, Mi 8-12 Uhr

Bücherei Öffnungszeiten: Mo, Mi, Fr, von 15-18 Uhr, Di & Do 10-13 Uhr und 15-18 Uhr

Bürgerbüro Öffnungszeiten: Mo - Mi 8-12.30 Uhr und 13.30-16 Uhr, Do 8-12.30 Uhr und 13.30-18 Uhr und Fr 8-12 Uhr



W 4 offiziell eröffnet – weit mehr als ein Kommunikationszentrum -Stadtbürgermeister Jürgen Schneider blickt mit Stolz auf die Stadtmitte-



In der vergangenen Woche wurde das W 4 offiziell eingeweiht. Zu diesem offiziellen Akt konnte Stadtbürgermeister Jürgen Schneider mit den Beigeordneten Charlotte Jentsch und Werner Braun die Staatssekretärin im Innenministerium Rheinland-Pfalz Nicole Steingäß begrüßen. Der Zuspruch war enorm, zahlreiche Stadtratsmitglieder, der Landtagsabgeordnete Helge Schwab sowie viele Bürgerinnen und Bürger nahmen an den Feierlichkeiten teil.

In seiner Festrede ging der Stadtbürgermeister auf die Entwicklung ein. Nachdem der Gedanke des Kommunikationszentrums geboren war, wurde ein entsprechender Förderantrag aus Mitteln der Städtebauförderung gestellt. Nachdem ein Zuwendungsbescheid



Chopin piano

bekannteste, beliebteste Melodien

Carnegie Hall Standing Ovation: seelische, spirituelle Musikwelt

Waldmohr Kulturprogramm

Sonntag, 19. März 17 Uhr

Kulturhalle Waldmohr

Sachiko Furuhata

ticket REGIONAL Karten 16 €

Klebeblatt Buch & Natur Waldmohr oder Tickets online bestellen unter www.ticket-regional.de/waldmohr oder unter der telefonischen Hotline 0651-9790777. Tickets selbst ausdrucken unter www.ticket-regional.de

Kirchliche Nachrichten

Prot. Pfarramt Glan-Münchweiler und Dietschweiler

Gottesdienste

19.02.2023 (Estomihi), 9.00 Uhr, Prot. Martinskirche Dietschweiler

12.02.2023 (Estomihi), 10.10 Uhr, Prot. Kirche Glan-Münchweiler

Kindergottesdienste:

19.02.2023, 10.15 Uhr, Prot. Gemeinderaum Dietschweiler

19.02.2023, 11.15 Uhr, Prot. Kirche Glan-Münchweiler

Kontakt und Terminvereinbarung:

Prot. Pfarramt Glan-Münchweiler

Pfarrer Christoph Bröcker

Tel. 06383-470 / Email: pfarramt.glan.muenchweiler@evkirchepfalz.de

Prot. Kirchengemeinden Breitenbach, Dunzweiler, Waldmohr

Gottesdienste

Breitenbach

19.02. 10:30 Uhr Gottesdienst

Dunzweiler

Öffnungszeiten Pfarrbüro: Dienstags v. 17:00-19:00 Uhr, Donnerstags v. 09:30-12:00 Uhr oder unter Telefonnummer 06386/330

Prot. Kirchengemeinde Waldmohr

Sonntag, 19.02.2023 10.00 Uhr: Gottesdienst mit anssl. Kirchenkaffee

Öffnungszeiten Pfarrbüro, Saarpfalzstraße 16a, Waldmohr, Tel. Nr.: 06373-9312; dienstags von 14.30 Uhr bis 18.30 Uhr und freitags von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr. Pfarrerin Mohrbacher (geb. Christmann) ist auch außerhalb der Öffnungszeiten erreichbar.

Prot. Kirchengemeinde Herschweiler-Pettersheim

Gottesdienste

Freitag, 17. Februar

19.30 Uhr Mahlfeier Herschweiler-Pettersheim

Sonntag, 19. Februar

9 Uhr Langenbach & Krottelbach

10 Uhr Ohmbach & Herschweiler-Pettersheim

Freitag, 24. Februar

19.30 Uhr Mahlfeier Herschweiler-Pettersheim

Sonntag 26. Februar

10 Uhr Ohmbach (zentral)

Termine

Mischkan - Gemeinsamkochen

Samstag, 18. Februar, 17 Uhr, Jugendheim Herschweiler-Pettersheim (Anmeldung bei Andreas Horn: 0151 22117713)

Bibelgespräch

Dienstag, 21. Februar, 20.00 Uhr, Gemeindehaus Ohmbach

Girls Club (Für Mädchen von 6 bis 12 Jahre)

Mittwochs, 16:30 bis 18 Uhr, Jugendheim Herschweiler-Pettersheim, Kontakt: Lisa Hollinger (0163 9707436) und Andreas Horn (0151 22117713)

Mosaik (Für Jugendliche von 12 bis 16 Jahre)

Mittwochs, 19 bis 21 Uhr, Jugendheim Herschweiler-Pettersheim, Kontakt: Johanna Schohl (0151 15945105) und Andreas Horn (0151 22117713)

Jungschar (Für Jungen von 7 bis 12 Jahre)

Freitags, 16:30 bis 18 Uhr, Jugendheim Herschweiler-Pettersheim, Kontakt: Andreas Horn (0151 22117713)

Aktuelle Termine und Infos finden Sie auch auf www.kirche-hp.de/termine

Kontakt:

Pfarramt Herschweiler-Pettersheim

Pfarrer Robert Fillinger, Tel. 0 63 84 – 385

Mail: pfarramt.hp@evkirchepfalz.de

www.kirche-hp.de, <https://www.facebook.com/KircheHP>

Prot. Kirchengemeinde Gries

Gottesdienste

Sonntag, 19.2.2023

10:00 Uhr Gottesdienst in Miesau

Sonntag, 26.2.2023

10:00 Uhr Gottesdienst in Gries

Am Freitag, den 3. März laden wir um 19 Uhr wieder ein zum Ökumenischen Weltgebets-tags-Gottesdienst in der katholischen Kirche in Elschbach. In diesem Jahr wurde die Liturgie von Frauen aus Taiwan vorbereitet. Herzliche Einladung dazu.

Die Jahresrechnungen 2020 und 2021 unserer Kirchengemeinde liegen von 16. bis 24. Februar zur Ansicht im Pfarrbüro aus.

Öffnungszeiten: Das Pfarrbüro ist mittwochs von 8 Uhr bis 10 Uhr und freitags von 8 Uhr bis 12 Uhr geöffnet. Pfarrerin Irena Weber (geschäftsführende Pfarrerin) ist unter der Nummer 0157-855 096 88 zu erreichen. Ansprechpartner sind auch die gewählten Presbyter/innen aus Miesau und Gries.

Tel. 06372-1456, Telefax 50352

<https://pfarramt-miesau.de>, eMail: pfarramt.miesau@evkirchepfalz.de

Prot. Kirchengemeinde Schönenberg-Kübelberg

Gottesdienste

Donnerstag, 16.02.

15.00 Uhr Mittlere Generation „Närrischer Nachmittag“

Freitag, 17.02.

19.00 Uhr Kirche und Kino – Eintritt frei – im Gemeindehaus

Sonntag, 19.02.

10.00 Uhr Gottesdienst im Gemeindehaus, zeitgleich ist Kindergottesdienst

12.00 Uhr Ökum. Friedensgebet vor dem Rathaus

Unsere Bürozeiten sind dienstags und donnerstags von 09. – 12.00 Uhr sowie donnerstags von 15.30 – 17.00 Uhr. Telefon: 06373-3256.

E-Mail: pfarramt.schoenenberg@evkirchepfalz.de

Pfarrerin Elisabeth Wirtgen erreichen Sie unter folgender Tel.-Nr.: 06332-487699

Kirche und Kino

Der Eintritt ist frei!

Wollen Sie spannende, unterhaltsame, wertvolle, kurzweilige und anspruchsvolle Filme sehen? Wollen Sie sich mit anderen Zuschauern unterhalten und Eindrücke austauschen? Dann sind Sie bei „Kirche und Kino“ richtig!

17.02. Delphinsommer

Nathalie und ihre Eltern gehören der streng religiösen Gemeinschaft Kirche des Herrn an. Als sie aus der Provinz nach Berlin ziehen, kommt Nathalie immer mehr mit der außerkirchlichen Welt in Berührung. Sibille, die ebenfalls der Gemeinschaft angehört und sich deren Regeln immer öfters entzieht, Nathalies Klassenkamerad Gabriel und der plötzlich auftauchende leibliche Vater Nathalies stürzen die junge Frau in Gewissensnöte, weil die Kluft zwischen den Regeln der Gemeinschaft und den Verlockungen der Freiheit immer größer wird. Als Sibille von der Gemeinschaft unter Druck gesetzt wird und Suizid begeht, muss auch Nathalie eine Entscheidung treffen...

Wo: Gemeindesaal Prot. Kirchengemeinde Schönenberg/Kübelberg

Zeit: 19:00 Uhr

Nähere Informationen unter 06826/3613 oder 06373/9090

Katholische Pfarrei Hl. Remigius Hüffler, Kusel, Glan-Münchweiler, Nanzdietschweiler, Rammelsbach, Remigiusberg, Reichenbach-Steegen, Hoof

Gottesdienste

Samstag 18. Februar

18.00 Uhr Vorabendmesse

Hoof

18.00 Uhr Vorabendmesse

Hüffler

Sonntag 19. Februar



| | | |
|-----------|-------------------------|-------------------|
| 09.00 Uhr | Sonntagmesse | Nanzdietschweiler |
| 10.30 Uhr | Sonntagmesse | Glan-Münchweiler |
| 10.30 Uhr | Sonntagmesse | Kusel |
| 18.00 Uhr | Wohnzimmer-Gottesdienst | Kusel |

Mittwoch 22. Februar Aschermittwoch

| | | |
|-----------|-----------|-------------------|
| 18.00 Uhr | Hl. Messe | Nanzdietschweiler |
| 19.00 Uhr | Hl. Messe | Kusel |

Donnerstag 23. Februar

| | | |
|-----------|-----------------|------------------|
| 17.30 Uhr | Rosenkranzgebet | Glan-Münchweiler |
| 18.00 Uhr | Werktagmesse | Glan-Münchweiler |

Freitag 24. Februar

| | | |
|-----------|-----------------|-------------------|
| 09.00 Uhr | Festtagmesse | Kusel |
| 17.30 Uhr | Rosenkranzgebet | Nanzdietschweiler |
| 18.00 Uhr | Festtagmesse | Nanzdietschweiler |

Katholisches Pfarramt Hl. Remigius

Anschrift: Lehnstr. 12 in 66869 Kusel

Kontakt: Tel: 06381/43717-0

Homepage: Pfarrei-Kusel.de, Email: Pfarramt.Kusel@Bistum-Speyer.de

Öffnungszeiten des Pfarrbüros: Dienstag – Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr

Pfarrer Nils Schubert, Pfarrer Roland Spiegel, Gemeindeferent Michael Huber, Gemeindeassistent Philipp Ochsner

Kath. Pfarrei Hl. Christophorus Schönenberg-Kübelberg**Gottesdienste****Freitag, 17. Februar:**

| | | |
|-----------|------|---|
| 18.30 Uhr | Sand | Messfeier für die Verstorbenen des letzten Monats |
|-----------|------|---|

Samstag, 18. Februar:

| | | |
|-----------|-------------|-----------------------|
| 17.00 Uhr | Elschbach | Messfeier am Vorabend |
| 18.30 Uhr | Breitenbach | Messfeier am Vorabend |

Sonntag, 19. Februar:

| | | |
|-----------|------|-----------|
| 10.30 Uhr | Sand | Messfeier |
|-----------|------|-----------|

Mittwoch, 22. Februar:

| | | |
|-----------|----------|---|
| 17.00 Uhr | Waldmohr | Kindergottesdienst zu Aschermittwoch mit Austeilung des Aschenkreuzes |
|-----------|----------|---|



| | | |
|-----------|------------|--|
| 18.30 Uhr | Dunzweiler | Messfeier – mit Austeilung des Aschenkreuzes |
| 18.30 Uhr | Sand | Messfeier – mit Austeilung des Aschenkreuzes |

Donnerstag, 23. Februar:

| | | |
|-----------|----------|-----------|
| 18.30 Uhr | Waldmohr | Messfeier |
|-----------|----------|-----------|

Freitag, 24. Februar:

| | | |
|-----------|---------------|-----------|
| 18.30 Uhr | Schmittweiler | Messfeier |
|-----------|---------------|-----------|

Samstag, 25. Februar:

| | | |
|-----------|---------|-----------------------|
| 18.30 Uhr | Ohmbach | Messfeier am Vorabend |
|-----------|---------|-----------------------|

Sonntag, 26. Februar:

| | | |
|-----------|----------|-----------|
| 9.00 Uhr | Waldmohr | Messfeier |
| 10.30 Uhr | Sand | Messfeier |

Kinderweltgebetstag am 11.03.2023

Herzliche Einladung an alle Kinder der 1. – 6. Klassen aus allen Orten und allen Konfessionen! Die prot. Kirchengemeinden Miesau und Gries sowie die kath. Pfarrei Hl. Christophorus Schönenberg-Kübelberg laden alle Kinder der 1. bis 6. Klassen zum Kinderweltgebetstag am 11.03.23 von 10 Uhr bis 13.30 Uhr ein. Nach zweijähriger Pause gibt es dieses Jahr im Haus St. Valentin, Kübelberg (Kirchengasse 4) wieder eine „ökumenische Reise“ – es geht nach Taipeh (Taiwan). Du bekommst heute ein kostenloses Schnupperangebot, dass du bitte durch deine Eltern bis 03.03.23 unter Telefon 06372/1456 (Prot. Pfarramt Miesau) oder 06373/3720 (kath. Pfarramt Kübelberg) noch fest buchen lässt. Bei der Anmeldung brauchen wir Namen, Alter und evtl. Lebensmittell allergien. Gerne kannst du auch noch eine Person auf Reise mitnehmen. Wenn du nicht weißt, wie du nach Kübelberg kommen sollst, sag uns bitte Bescheid, dann organisieren wir den Transfer. Folgende Leistungen sind inklusive: Shuttle-Service (bei Bedarf), Reisebegleitung, Landesinformationen, Landestypische Verpflegung, Spiel und Spaß, Gebet und Gottesdienst sowie Reiseandenken. Wir würden uns freuen dich begrüßen zu können. Eure ReisebegleiterInnen

Pfarrgremienwahl 7./8.10.23 – Überprüfung der Gemeindestruktur

Am 7./8.10.23 werden wieder neue Pfarrgremien gewählt: Pfarreirat, Verwaltungsrat und Gemeindeausschüsse. Vor jeder Pfarrgremienwahl ist es sinnvoll, die bestehende

Gemeindestruktur der Pfarrei zu überprüfen. Hat sich der Zuschnitt der Gemeinden bewährt oder ist eine Veränderung notwendig? Können die einzelnen Gemeinden mit Blick auf das gemeindliche Leben und die personellen Ressourcen vor Ort sich noch weiter als Gemeinden definieren oder ist es sinnvoller, dass sich Gemeinden zusammenschließen oder gar auflösen? Der Pfarreirat hat die Entschlüsse der Gemeindeausschüsse beraten und der Veränderung der Gemeindestruktur einstimmig zugestimmt.

Die Pfarrei Hl. Christophorus soll demnach ab der nächsten Pfarrgremienwahl aus folgenden Gemeinden bestehen: Gemeinde Breitenbach, Gemeinde Brücken und Ohmbach, Gemeinde Elschbach/Sand, Gemeinde Kübelberg und Dunzweiler, Gemeinde Waldmohr. Gegen diese Entscheidung kann bis zum 12.03.2023 Einspruch erhoben werden durch einen Gemeindeausschuss oder durch 40 Mitglieder der Pfarrei gemäß §13 der Satzung für die Pfarrgremien im Bistum Speyer.

So erreichen Sie uns:

Pfarramt Hl. Christophorus

Kirchengasse 6, 66901 Schönenberg-Kübelberg, Tel: 06373/3720

E-Mail: pfarramt.schoenenberg-kuebelberg@bistum-speyer.de

Homepage: www.pfarrei-schoenenberg-kuebelberg.de

Öffnungszeiten: Montag, Mittwoch und Freitag: 9.00-12.00 Uhr, Dienstag und Donnerstag: 16.00-18.00 Uhr

das Pastoralteam:

Pfarrer Michael Kapolka, Tel. 0151/14879755

E-Mail: michael.kapolka@bistum-speyer.de

Pfarrer Dr. Robert Maszkowski, Kooperator

E-Mail: robert.maszkowski@bistum-speyer.de

Gemeindeferentin Christine Pappon, Tel. 06373/8290422 o. 0151/14879828

E-Mail: christine.pappon@bistum-speyer.de

Evangelische Christuskirche**Gottesdienste****19.02.2023** 10.00 Uhr Gottesdienst mit Steve Pfaff

Jeden Donnerstag 16:00-17:30 Uhr

Jungschar "Coole Kids"

Für Jungen und Mädchen von 6-11 Jahren

Jeden Dienstag 18:45 Uhr Chor

Weitere Infos:

www.ec-gemeinde.de

Gemeindepastor Jürgen Kizler,

Schulstr. 10, 66901 Schönenberg-Kübelberg, Tel.:06373/8290149

Prot. Kirchengemeinden Altenkirchen - Brücken**Gottesdienste****Sonntag, 19.02.**

Brücken 10:00 Uhr Faschingsgottesdienst

(gerne in Kostümierung) mit Kirchenkeks

Gemeindevorstellungen:**Freitag, 17.02.**

Altenkirchen 14:30 Uhr

Seniorentreff im Jugendheim

Anmeldungen an Christa Hellwig (06386 6351)

Altenkirchen 19:00 Uhr

Männerkochgruppe im Jugendheim

Samstag, 18.02.

Altenkirchen 10:00 – 16:00 Uhr Konfisamstag im Jugendheim

Montag, 20.02.

Altenkirchen 10:00 – 11:00 Uhr Treffen Krabbelgruppe „Schnullergang“ im Jugendheim (UG).

Dienstag, 21.02.

Altenkirchen 17:00 Uhr

Treffen Jugendgruppe im Jugendheim.

Mittwoch, 22.02.

Altenkirchen 15:00 – 16:30 Uhr

Treffen Kindergruppe im Jugendheim (UG).

Donnerstag, 23.02.

Altenkirchen 19:00-20:30 Uhr Probe Kirchenchor im Jugendheim.

Protestantisches Pfarramt Altenkirchen-Brücken

Pfarrerinnen Sabine Ella Schwenk, Tel.: 06386-218

eMail: pfarramt.altenkirchen-bruecken@evkirchepfalz.de

http://www.pfarrei-altenkirchen.de

Facebook: www.facebook.com/Prot.PfarreiAltenkirchen

Sportmeldungen**Schützenbruderschaft 1958 Schönenberg-Kübelberg****Rundenwettkämpfe Großkaliberpistole /-revolver****Kreisliga**

Schönenberg-Kübelberg I : Altenkirchen II 979 : 1046

Hartmut Neu 335

Daniel Weber 330

André Wendel 314

Dieter Braun 306

Kreisklasse

Schönenberg-Kübelberg II – Breitenbach III 1016 : 918

Reiner Scheidhauer 356

Klaus Wingert 349

Peter Dengel 311

| | |
|---|------------|
| Andy Closter | 264 |
| Bruchmühlbach V - Schönenberg-Kübelberg III | 1038 : 973 |
| Thomas Eisele | 357 |
| Wolfgang Deckarm | 314 |
| Tobias Deckarm | 302 |

Tennisclub 78 Schönenberg-Kübelberg e.V.

Einladung zur Mitgliederversammlung

Liebe Mitglieder des TC 78 OG Schönenberg-Kübelberg, wir laden Euch hiermit herzlich zu unserer Mitgliederversammlung am Samstag, den 04.03.2023 um 18:00 Uhr in unser Vereinsheim in Sand ein um euch mit aktuellen Informationen zu versorgen.

Tagesordnung:

1. Anpassung der Mitgliedsbeiträge
2. Renovierung Clubheim
3. Sommertraining
 - a. Jugend
 - b. Trainingstage aktive
4. Neugestaltung der Vereinsmeisterschaften
5. Rahmenterminplan und geplante Veranstaltungen in 2023
6. Informationen zur Medenrunde
7. Verschiedenes und Infos

Anträge sind bis zum 25.02.202 schriftlich beim 1. Vorsitzenden Réne Schirra oder per E-mail: vorsitzender1@tennisclub78.de einzureichen

Im Anschluss ab 19:30 folgt gleich das erste Highlight im neuen Jahr! Wir konnten für euch den Diplom-Biersommelier Marvin Müller verpflichten der uns beim 1. TC 78 Bier-tasting ein breites Spektrum an exklusiven Bieren. Neben unterhaltsam vorgetragenen Informationen rund um den Themenbereich wird er auch mit ausgefallenem Food-Pairing unbekannte Geschmackserlebnisse bei euch hervorrufen. Auch an der richtigen Unterlage wird es durch unser liebevoll zusammengestelltes Fingerfood Buffet nicht mangeln. Das Bier-tasting inkl. der Vielzahl an verkosteten Bieren, der korrespondierenden Speisen und Fingerfood können wir euch trotz der gestiegenen Einkaufskosten durch viel Eigenleistung zu einem Preis von 33€ anbieten. Lasst euch in neue Geschmackswelten entführen und unterstützt durch eure Teilnahme die frischen Ideen der neuen Vorstandschaft! Die Teilnehmerzahl ist begrenzt! Verbindliche Anmeldungen an Michael Langlotz schriftfuehrer@tennisclub78.de. Durch die erfolgreiche Digitalisierung der TC Verwaltung wird der Veranstaltungspreis automatisch mit Anmeldung per Lastschrift eingezogen. Euere Vorstandschaft!

Rope Skipperinnen des TV Waldmohr sichern sich die Qualifikation für die Deutsche Teammeisterschaft

Am vergangenen Wochenende fand die Rope Skipping Mannschaftsmeisterschaft des Pfälzer Turnerbundes statt. Zwei Teams des TV Waldmohr starteten in der Altersklasse 1. Das Team 1 des TVW, bestehend aus Manuela Bauer, Nicole Frisch, Linda Hentschel, Alisa Kirsch, Lara Lothschütz und Nadine Schwarz, sicherte sich am Ende Platz 1 und erreichte gleichzeitig die Qualifikationsnorm für die Teilnahme an der Deutschen Meisterschaft am 30. April in Lüneburg. Team 2 (Marie Hennes, Paula Hentschel, Jasmin Leger, Paula Lothschütz, Jessica Steik) absolvierte ebenfalls einen durchweg starken Wettkampf und belegte damit Platz 3. Eine Qualifikation für das Bundesfinale gelang ihnen in zwei der insgesamt acht Disziplinen.

Neben der Mannschaftsmeisterschaft fand zudem noch ein Wheel-Contest statt. Hier ging der TV Waldmohr mit einem Paar (Linda und Paula Hentschel) an den Start. Bei starker Konkurrenz reichte es am Ende für den dritten Platz.



TuS-Börsborn-Infos

- Wie bereits beim Neujahrsempfang angekündigt, soll in diesem Jahr **Kegeln** als zusätzliche Aktivität ins Programm aufgenommen werden. Termin ist jeweils der 1. Freitag im Monat. Erstes treffen ist am **Freitag, 03. März 2023 um 17.45 Uhr am Bürgerhaus** um gemeinsam nach Brücken zur Kegelbahn zu fahren. Alle weiteren Infos bekommt ihr bei Walter Weber (w.weber@tus-börsborn.de; 06383-7174)
- Der **Terminplan Wanderungen 2023** ist ab sofort im Bereich Wanderungen und Ausflüge der Vereins-Homepage online.
- **Wer hat Lust auf eine Mehrtageswanderung 2023?** Coronabedingt ist in den letzten Jahren die beliebte **Mehrtageswanderung beim TuS Börsborn** ausgefallen. **Diese Veranstaltung soll wieder reaktiviert werden - jedoch mit geändertem Format!** Angedacht ist die Mehrtageswanderung von **einem** Standorthotel aus durchzuführen. Dies bedeutet, dass das benötigte Gepäck im Hotel verbleiben kann und nur mit einem „Day-pack“ auf den Schultern werden wir an den einzelnen Tagen verschiedene Rundwanderungen machen. Im Bereich Wanderungen und Ausflüge der TuS-Homepage findet man eine umfangreiche erste Info hierzu mit den jeweiligen Ansprechpartnern. Es wird **Feedback bis 26. Februar 2023** gebeten.

Pfalzmeistertitel im Rope Skipping und Qualifikation zur Deutschen Meisterschaft

Am 11. Februar 2023 fanden in Bellheim die diesjährigen Pfalzmeisterschaften im Rope Skipping Einzel statt.

Vom TV Ohmbach waren zwei Springerinnen am Start.

Amelie Sommer konnte im Kampf um die Pfalzmeisterschaft in ihrer Altersklasse in den Einzeldisziplinen

- 30 Sekunden Speed
- 3 Minuten Speed
- Freestyle (Kür auf Musik)

jeweils den ersten Platz erreichen. Folglich hat sie auch den Gesamtwettkampf (Overall) gewonnen und darf sich mit Recht Pfalzmeisterin nennen.

Mit ihrem Ergebnis von 1120,65 Punkten hat sie sich zudem für die Deutschen Meisterschaften qualifiziert, die am Samstag, dem 18.03.2023 in Niederwöresbach stattfinden.

Anne Zunkel ist in den Einzeldisziplinen

- 30 Sekunden Speed
- 3 Minuten Speed
- 30 Sekunden Double Under

angetreten. Sie hat jeweils einen guten 5. Platz erreicht und kann mehr als zufrieden sein.

Trainiert werden die beiden Rope Skipperinnen von Andre und Marina Zimmer.

Der TV Ohmbach gratuliert zu diesen hervorragenden Leistungen und wünscht für die kommenden Wettkämpfe weiterhin viel Erfolg.



Ende der Veröffentlichungen und amtlichen Bekanntmachungen
der Verbandsgemeinde Oberes Glantal

Keine Integrationssteuer gefordert

Correctiv-Faktencheck: Aydan Özoguz forderte keine Integrationssteuer

Faktencheck. Im Internet wird ein angebliches Zitat von Aydan Özoguz verbreitet. Die SPD-Politikerin habe eine Integrationssteuer in Deutschland gefordert, doch das stimmt nicht. Das erfundene Zitat wurde schon vor acht Jahren in die Welt gesetzt.



Das geht uns alle an!
Eine Initiative des BVDA



Bundestagsvizepräsidentin Aydan Özoguz (links)

FOTO: FLORIAN GÄRTNER/DEUTSCHER BUNDESTAG

Die Vizepräsidentin des Deutschen Bundestags ärgert sich. Mitte Januar schrieb Aydan Özoguz auf Twitter: „Kann mir irgendjemand sagen, wer wieder diesen dämlichen Fake über mich verbreitet?“ Es geht um ihre angebliche Forderung nach einer Integrationssteuer. Sie kursiert schon seit acht Jahren und kocht nun erneut hoch.

Alleine im Januar 2023 wurde ein Bild mit dem Zitat über 100 Mal auf Facebook veröffentlicht, auch auf Tiktok und Youtube kursiert es. Dazu hieß es, Özoguz sei Integrationsministerin – das stimmt nicht. Bis 2018 war sie Beauftragte der Bundesregie-

rung für Migration, Flüchtlinge und Integration. Aktuell ist sie Vizepräsidentin des Deutschen Bundestags.

Für das Bild, das momentan geteilt wird, hat offenbar jemand einen Bildschirm abfotografiert. Zu sehen ist ein Ausschnitt aus einer Nachrichtensendung des Senders Phoenix, dazu steht das angebliche Zitat: „Eine Diskussion zwecks Einführung einer Integrationssteuer ist dringend nötig, wenn wir weiterhin Solidarität zeigen wollen.“

Das Faktencheck-Team der

DPA fand heraus, dass das Originalbild schon 2015 in einer Facebook-Gruppe veröffentlicht wurde. Dort ist es, in besserer Bildqualität, heute noch zu finden. Eine Bilderrückwärtssuche des Fotos führt zu einem Video-Interview mit Özoguz bei Phoenix. Dort wurde sie am 8. Januar 2015 zu dem Anschlag auf das Satiremagazin Charlie Hebdo in Paris interviewt, ein Hinweis darauf – die Worte „Anschlag in Paris“ in einer Ecke des Bildschirms – wurde in der Fälschung aber entfernt. Özoguz fordert in dem In-

terview keine Integrationssteuer. Auch eine Google-Suche nach dem Zitat liefert keine relevanten Ergebnisse.

Özoguz dementierte schon 2016 in einem Interview mit dem Deutschlandfunk, sich jemals so geäußert zu haben. Das Zitat sei „absolut falsch“, sagte sie damals, sie habe so eine Steuer nie gefordert.

Auf dem bearbeiteten Foto ist unten links außerdem eine Signatur erkennbar. Da steht „in satira veritas by uwe ostertag“ – dass die Manipulation Satire ist, verstehen viele offenbar aber nicht. Uwe Ostertag gilt als professioneller Troll, die FAZ zitierte ihn 2014 mit den Worten: „Provozieren, das ist wie ein Orgasmus.“

Correctiv-Faktencheck hat sich schon in mehreren Texten mit ihm beschäftigt. Etwa, nachdem er verbreitet hatte, die Grünen wollten Menschen in ostdeutschen Bundesländern das Wahlrecht entziehen.

Oder als ein gefälschter und rassistischer Elternbrief auftauchte. Ostertag wurde 2017 unter anderem wegen Volksverhetzung, Beleidigung und Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen

verurteilt.

Tatsächlich wurden aber schon ähnliche Maßnahmen, wie jene im erfundenen Zitat von deutschen Politikern gefordert: 2010 hat laut ORF Josef Winkler, damals stellvertretender Fraktionschef der Grünen im Bundestag, gefordert, den Solidaritätszuschlag für die ostdeutschen Bundesländer in einen „Integrations- und Bildungssoli“ umzuwandeln. Eine ähnliche Forderung wiederholte im Jahr 2015 laut FAZ der damalige thüringische Ministerpräsident Bodo Ramelow von der Linkspartei.

Fakten für die Demokratie

Durch eine Kooperation mit dem Bundesverband Deutscher Anzeigenblätter (BVDA), dem rund 200 Verlage mit einer wöchentlichen Auflage von etwa 49 Millionen Zeitungen angehören, erscheint in den Wochenblättern regelmäßig ein Faktencheck des unabhängigen und gemeinnützigen Recherchezentrums Correctiv. Die vielfach ausgezeichnete Redaktion deckt systematische Missstände auf und überprüft irreführende Behauptungen. Wie Falschmeldungen unsere Wahrnehmung beeinflussen und wie man sich vor gezielten Falschnachrichten schützt, erfährt man unter [correctiv.org/faktencheck](https://www.correctiv.org/faktencheck)

Heizungstausch gut vorbereiten

Web-Seminar am 23. Februar

Rheinland-Pfalz. Die meisten Haushalte in Rheinland-Pfalz heizen mit Gas oder Öl. Die Kosten für fossile Energien sind zuletzt stark angestiegen. Gleichzeitig verlangt der Klimaschutz, dass wir auch im Wärmebereich möglichst bald aus der Nutzung fossiler Energien aussteigen. Daher wird die Novellierung des Gebäudeenergiegesetzes Verschärfungen beim Einsatz von fossilen Energien mit sich bringen. Ab 2024 wird voraussichtlich ein Anteil von 65 Prozent an erneuerbarer Energie gefordert, wenn eine neue Heizung eingebaut wird. Ab 2026 dürfen neue Ölkessel voraussichtlich nur noch im Ausnahmefall eingebaut werden.

Bei der Suche nach der passenden Heiztechnik bieten sich oft vielfältige Lösungen und Kombinationen an. Im Web-Seminar „Heizungstausch gut vorberei-

ten“ erläutert Maximilian Kinn, Energieberater der Verbraucherzentrale, welche Heiztechniken und Kombinationen möglich sind und durch Programme des Bundes gefördert werden. Aber auch welche Vorbereitungen und Maßnahmen zum Energiesparen mitbedacht werden sollten.

Das Web-Seminar findet am Donnerstag, 23. Februar von 18 bis 19.30 Uhr statt. Die Teilnahme ist kostenlos. Interessierte können sich anmelden unter www.verbraucherzentrale-rlp.de/webseminare-rlp

Um teilnehmen zu können, wird ein Computer mit Internetzugang und Lautsprecher benötigt. Ideal ist ein Kopfhörer. Als Browser werden Mozilla Firefox oder Google Chrome empfohlen – bei anderen Browsern ist die Funktionalität im Web-Seminar eingeschränkt. |VZ-RLP

Sichere Reise

Regionaler Artenschutz für junge Aale



Junge Aale sind druchscheinend, auch Glasaale genannt

FOTO: SGD NORD

Rheinland-Pfalz. Zu Beginn eines jeden Jahres tummeln sich unzählige junge Aale an der europäischen Atlantikküste. Durch die Mündungen der großen Flüsse wandern sie nach Mitteleuropa ein. Doch auf dem Weg in die ehemaligen Lebensräume ihrer Eltern stoßen die kleinen Fische

auf Wehre und Stauanlagen, die nur wenige von ihnen aus eigener Kraft überwinden können.

Rund 700.000 Neuankömmlinge, die kürzlich die Küste Frankreichs erreicht haben, müssen sich diesen Herausforderungen nicht stellen. Die Struktur- und Genehmigungsdirektion

(SGD) Nord bringt die jungen Aale in Zusammenarbeit mit Berufsfischern aus der Region in die großen Flüsse Saar, Mosel und Rhein.

„In diesen Lebensräumen fühlen sich Aale sehr wohl. Sie gehören dort zu den häufigsten Fischarten. Mit den Auswilderungsaktionen sorgt das Land Rheinland-Pfalz dafür, dass der Aal trotz der nur schwer passierbaren Flussabschnitte auf ihrer Reiseroute bei uns heimisch bleibt.“

Das ist auch für den ökologischen Zustand unserer Gewässer von großer Bedeutung“, erklärt SGD-Nord-Präsident Wolfgang Treis.

In den nächsten 12 bis 15 Jahren wachsen die kleinen Aale zu kräftigen Fischen heran, die dann am Ende ihres Lebens zur Fortpflanzung in den Atlantik zurückwandern. Im Zuge dieser Reise überwinden sie eine Distanz von über 4000 Kilometern. |red

Projekt im ländlichen Raum

Förderung für Ortskerne, Dorfzentren und Innenstädte

Rheinland-Pfalz. Die Förderung für Innenstädte, Zentren und Ortskerne im ländlichen Raum wird bis 30. Juni verlängert. Das hat Wirtschaftsministerin Daniela Schmitt mitgeteilt. Es werden weitere 4,5 Millionen Euro (ELER- und GAK-Mittel) zusätzlich bereitgestellt. „Wir wollen unsere Innenstädte zukunftsfest aufstellen. Dabei haben wir auch die kleinen und mittleren Städte, unsere Ortskerne und Dorfzentren fest im Blick. Um entsprechend Projekte zu fördern, verlängern wir den 2022 gestarteten Förderaufruf bis 30. Juni“, sagte Wirtschaftsministerin Daniela Schmitt.

Der sechste Förderaufruf FLLE 2.0 startete Anfang 2022 entsprechend des Regierungsschwerpunkts mit dem neuen Förderbereich „Innenstädte der Zukunft“, so dass hier auch Ortskerne und Dorfzentren partizipie-



die Förderung des Projektes wird verlängert

FOTO: RAWPIXEL.COM/STOCK.ADOBE.COM

ren können. Daneben können Vorhaben in den Bereichen „Kleinstunternehmen der Grundversorgung“ oder „Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen“ gefördert werden. Das sind bei-

spielsweise Dorfläden mit regionalen Produkten oder „rollende Läden“, aber auch der Umbau leerstehender Gebäude zu Tagesstätten oder Dorfzentren. Auch Beratungsleistungen zur Umset-

zung eines Investitionsvorhabens sind förderfähig.

Mit dem Programm FLLE 2.0 werden seit vielen Jahren passgenaue Projekte und Investitionen für die Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung mit großer Wirkung insbesondere im Bereich der Entwicklung und dem Zusammenhalt im ländlichen Raum gefördert. Neben der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung können seit 2022 auch erstmals Vorhaben im Bereich „Innenstädte der Zukunft“ unterstützt werden.

Der Strukturwandel, die derzeitige Inflation und seinerzeit Corona bedingte Einschränkungen machen auch den Innenstädten zu schaffen. Die Landesregierung setzt deshalb auf neue und innovative Ideen, um die Stadtentwicklung voranzubringen. Der Strukturwandel in den Städten sucht neue Antworten und Kon-

zepte. Menschen haben zudem mitunter neue Anforderungen an eine lebendige Stadt mit einem Mix aus Wohnen, Kultur, Arbeit und Grünflächen.

„Unsere Innenstädte sind nicht nur wichtige Orte der Versorgung mit Waren und Dienstleistungen, sondern prägen den Charakter eines Ortes und sind die Zentren des gesellschaftlichen Miteinanders. Deshalb wollen wir unseren Beitrag leisten, diese attraktiv und lebendig zu halten, gerade im ländlichen Raum“, betonte Wirtschaftsministerin Schmitt. Anträge können Kommunen, Vereine aber auch sonstige natürliche wie juristische Personen in den Leader-Regionen stellen. |red

Weitere Informationen:

Weitere Informationen finden Interessierte unter: www.eler-eulle.rlp.de

Förderung für „Kleinstprojekte“

Jetzt Anträge einreichen

Rheinland-Pfalz. Auch in diesem Jahr können in der LEADER-Region Pfälzerwald plus im Rahmen des Regionalbudgets Kleinstprojekte (Gesamtkosten unter 20.000 Euro netto) gefördert werden. Insgesamt stehen bis zu 200.000 Euro zur Verfügung - vorbehaltlich der Bewilligung der Fördermittel.

Kommunen, Vereine und Verbände sowie Privatpersonen können ab sofort bis zum 14. April 2023 Anträge für Projekte einreichen, die zu den Zielen der regionalen Entwicklungsstrategie passen. Dazu gehören unter anderem die Stärkung der dörflichen Struktur und der Dorfgemeinschaft, die Aufwertung der Natur- und Kulturlandschaft sowie die Weiterentwicklung touristischer Angebote. In den letzten fünf Jahren konnten bereits circa 55 Projekte unterstützt werden, die insbesondere die Dorfentwicklung positiv beeinflusst haben: Treffpunkte wurden geschaffen und ausgebaut, das dörfliche Erscheinungsbild aufgewertet und Investitionen in touristische Angebote getätigt.

Aufgrund der eng gesteckten zeitlichen Abläufe empfiehlt die

Geschäftsstelle der LAG Pfälzerwald plus auch in diesem Jahr, sich bei den Anträgen insbesondere auf Beschaffungsmaßnahmen zu konzentrieren: der Umsetzungszeitraum für die erfolgreich ausgewählten Projekte beginnt nach der Auswahl Sitzung am 24. Mai und reicht bis Ende Oktober. Dann müssen die Projekte abgeschlossen sein und abgerechnet werden. Die Förderhöhe beträgt 30 bis 75 Prozent der Nettoinvestition - abhängig von der Rechtsform des Antragstellers. Informationen zum Projektaufruf, zu den Auswahlkriterien und allen Rahmenbedingungen sowie die Unterlagen zur Einreichung der Projekte stehen auf der Webseite der LAG unter www.pfaelzerwaldplus.de zur Verfügung. Dort finden Interessierte auch viele Beispiele bereits abgeschlossener Projekte. |red

Weitere Informationen:

Neugierig? Gute Idee? Fragen?

Beratung und weitergehende Infos gibt es bei der Geschäftsstelle der LAG Pfälzerwald plus unter 06331 809343 beziehungsweise -309 sowie per Mail an kontakt@pfaelzerwaldplus.de

Erste Frühlingsboten

Kraniche fliegen bereits Richtung Norden



Tausende Kraniche kehren derzeit aus ihrem Winterquartier zurück

FOTO: SGD NORD

Rheinland-Pfalz. An so manchem sonnigen Tag erklang bereits Ende Januar ein trompetenartiges Krächzen über dem nördlichen Rheinland-Pfalz und viele Menschen blickten neugierig zum Himmel, um nach den ersten Frühlingsboten Ausschau zu halten.

Tausende Kraniche kehren derzeit aus ihren Winterquartieren zurück in ihre Brutgebiete in Mitteleuropa. Aufgrund der milden Winter der vergangenen Jahre müssen die Vögel nicht mehr so weit in den Süden fliegen, um Gebiete mit geeigneten Temperaturen sowie ausreichend Nahrung zu finden. Durch die verkürzte Reiseroute kommen die

Tiere inzwischen durchschnittlich zwei Wochen früher bei uns an, als es in den vergangenen Jahrzehnten der Fall war.

Die Zugvögel haben die Wintermonate beispielsweise im milden Südfrankreich oder in Spanien verbracht. Auf ihrem Weg zurück nach Nord-Ost-Deutschland, ins Baltikum oder nach Skandinavien legen die Kraniche gerne eine Pause in Rheinland-Pfalz ein. Zu den besonders beliebten Rastplätzen zählen die Naturschutzgebiete Graswerth bei Bendorf, Urmitzer Werth bei Neuwied und Mürmes bei Daun sowie das Vogelschutzgebiet Maifeld Kaan-Lonnig. Wolfgang Treis, der Präsident der Struktur-

Genehmigungsdirektion (SGD) Nord, ergänzt: „Alle vier Gebiete zählen zur Kulisse der Natura-2000-Schutzgebiete, in denen die SGD Nord passende Schutzmaßnahmen plant, abstimmt und umsetzt. So sorgt die Obere Naturschutzbehörde gemeinsam mit ihren Partnern vor Ort unter anderem dafür, dass die Tiere hier auch weiterhin geeignete Rastflächen vorfinden.“

Insgesamt überfliegen bis zu 200.000 Kraniche unser Land. Mit ihnen beginnt die große Heimreise der Zugvögel. Schon in wenigen Wochen werden viele weitere Vogelarten zurückkehren und mit ihrem Gesang den Frühling ankündigen. |red